

Verlag Dr. H. Erben in Saaz.

Vom selben Verfasser ist im selben Verlage erschienen  
und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die wichtigsten  
Reformen Pius X.

mit historischem Rückblick speziell  
für Studierende des Kirchenrechtes.

**Bisher erschienen 2 Hefte à 1 K-85 Pf.**

Papst Pius X. hat auf kirchenrechtlichem Gebiete  
Neuerungen von weittragender, durchgreifender Bedeu-  
tung geschaffen. Diese wurden aber bisher nur in sehr  
ausführlicher Weise wissenschaftlich behandelt. Was  
aber fehlte, war eine gedrängte, rasch orientierende  
Darstellung unter Hinweis auf die historische Entwick-  
lung. Diese Lücke, die am meisten von den Studieren-  
den des Kirchenrechtes empfunden wurde, hat nun Dr.  
Maritschnig in geradezu glänzender Weise ausgefüllt und  
damit eine unentbehrliche, vollkommene Ergänzung  
selbst der neueren Auflagen der Kirchenrechtsbücher  
geschaffen, da viele derselben bei ihrem Erscheinen die  
Reformdekrete nicht mehr oder nicht mehr vollständig  
berücksichtigen konnten.

Inhaltsangabe auf der 3. Umschlagseite.

115  
115  
SYSTEMATISCH - PÄDAGOGISCHE KOM-  
PENDIEN ÖSTERREICHISCHER GESETZE

HERAUSGEGEBEN VON  
DR R. MARITSCHNIG

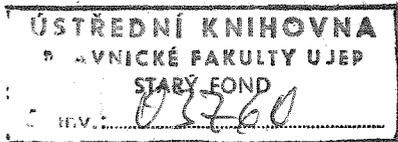
13-E-74

**BAND 1**

**ÖSTERREICHISCHES  
STAATSKIRCHENRECHT**



VERLAG DR. H. ERBEN SAAZ IN BÖHMEN  
1913.



Koupi od *M. Kestrovská*  
 Darem od .....  
 v ..... za Kčs .....  
 Inv čis: *33.787*  
 Sign:

Druck und Einband  
 Heinrich Erben Saaz.

## Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vorwort . . . . .	III

### Einleitung.

Kaiserliches Patent vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195 (Konkordat) . . . . .	1
---	---

### I. Abteilung.

#### Die grundlegenden Normen über das

#### Verhältnis des Staates zur Kirche.

Auszug aus dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger . . . . .	16
Gesetz vom 25. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften . . . . .	17
Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden . . . . .	23
Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden . . . . .	29
Gesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden (Auszug) . . . . .	31
Gesetz vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) abgeändert werden. (Auszug)	34

## II. Abteilung.

### Die grundlegenden Normen für die katholische Kirche.

Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche erlassen werden	37
Anmerkungen und Erläuterungen zum Gesetze vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 . . . . .	56
Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des kathol. Kultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden . . . . .	70
Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der kathol. Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden	77
Gesetz vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehälter katholischer Seelsorger nach Maßgabe ihrer Dienstzeit festgestellt werden	84

## III. Abteilung.

### Die Normen des Eherechtes.

Auszug aus dem II. Hauptstücke des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 . . . . .	89
Kompetenz in Ehesachen nach österr. Recht (Auszug aus der Jurisdiktionsnorm) . . . . .	113
Verfahren in Ehesachen . . . . .	115
a) Verordnung des Justizministeriums vom 9. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr. 283, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten . .	115
b) Hofdekret vom 23. August 1819, J.G.S. Nr. 1595	121

## Anhang.

Gesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes . . .	129
Kundmachung des Gesamtministeriums vom 11. März 1913, R.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Feiertage	130
Schlagwortregister . . . . .	131

## Vorwort.

Es bestand schon längst das Bedürfnis, für Österreich eine Gesetzessammlung zu schaffen, welche dem Praktiker eine rasche Orientierung und dem Studierenden eine gewissenhafte Kenntnis und ein eingehendes Eindringen in den Geist der Gesetze ermöglicht.

Die Klage der Prüfungskommissäre an den juristischen Fakultäten, daß den Studierenden gerade die genaue Gesetzeskenntnis mangelt, ist alt genug und ebenso begründet. Es ist eine unbestrittene Erscheinungstatsache, daß die meisten Studierenden sich darauf beschränken, ihre Kenntnisse aus Lehrbüchern, Skripten oder auch nur aus Auszügen oder Korrepetitorien zu erwerben, ohne sich stets im Gesetze selbst zu orientieren und dadurch eine eigene Überzeugung vom geltenden Rechte zu verschaffen. Die Folge davon ist ein blinder Glaube, aber keine Überzeugung, eine Unsicherheit und eine unvollkommene Gesetzeskenntnis, ein Mangel, welcher dann in den Anfängen der Praxis in der krassesten Weise hervortritt. Denn bisher stützte der Studierende seine Ansicht auf ein Lehrbuch oder auf Skripten, und jetzt in der Praxis soll er alles, was er zu erledigen hat, im Gesetze begründen können. Das ist ihm aber unmöglich, weil er das Gesetz nicht kennt. Dadurch entsteht eine vollständige Unsicherheit in seinen Entwürfen und eine nur allzu fühlbare Belästigung seiner Vorgesetzten um Auskünfte über Dinge, die er wissen müßte, wenn er sich eine entsprechende Gesetzeskenntnis erworben hätte.

Nun liegt aber die Ursache nicht immer im mangelnden Fleiße des Studierenden selbst, sondern hauptsächlich in den bestehenden Gesetzessammlungen, welche an zwei Grundfehlern leiden:

Vor allem sind sie nicht so geordnet, wie sie der Studierende benötigt. Gesetze, die eine zusammengehörige Materie regeln, eine Materie, die einen selbständigen Prüfungsgegenstand bildet, gehören unbedingt in einen einzigen Band. Gegenwärtig aber sind sie in den verschiedensten, kostspieligen Bänden zerstreut, sodaß ein Studierender, der sich eine gründliche Kenntnis der in diese Materie einschlägigen Gesetze verschaffen will, Dutzende von Bänden kaufen müsste. Das aber will er nicht. Oder tue er es (unter Tausend einer!), so erschrickt er vor der Unmasse der darin aufgestapelten Detailgesetze und Verordnungen, verliert jede Orientierung und läßt sie ungelesen. Dies gilt speziell für das Staatskirchenrecht, für das Staatsrecht und für das Verwaltungsrecht.

Der zweite Mangel ist der, daß in den Gesetzesausgaben, die in den einzelnen Gesetzesstellen in Betracht kommenden, ausschlaggebenden Worte nicht markant hervorgehoben sind. Dies hat einerseits den Nachteil, daß es sehr zeitraubend ist, diese oft langatmigen Perioden, wie sie gerade in neueren Gesetzen vorkommen, zu lesen, daß es ferner für den Anfänger sehr schwer ist sich zu orientieren und das Wesentliche von dem Unwesentlichen, das Wissenswerte von dem Überflüssigen leicht zu unterscheiden. Gerade der Studierende muß stets einen Mentor zur Seite haben, der ihn darauf aufmerksam macht, was er kennen muß. Dieser Mentor ist dadurch ersetzt, daß die wesentlichen Bestimmungen

eines jeden Gesetzes durch Fettdruck hervorgehoben sind. Ein weiterer Vorteil ist der, daß der Studierende lernt, das Gesetz richtig zu lesen und in dessen Geist einzudringen.

Ferner wurde es immer als Mangel empfunden, daß die bestehenden Gesetzesausgaben weder wissenschaftlich noch praktisch erläutert sind.

Auch diese Lücke soll nun nach Möglichkeit durch die vorliegenden Kompendien ausgefüllt werden, damit endlich der krassen Unkenntnis der Gesetze, die ja bei vielen Studierenden ohne Zweifel vorhanden ist, abgeholfen und damit auf den Hochschulen die wissenschaftliche und zugleich praktische Vorbildung für den künftigen Beruf gefördert wird.

Zugleich soll damit eine billige Ausgabe geschaffen werden, die sicherlich jedem Studierenden willkommen sein wird. Aber nicht allein für Studierende der Hochschule und für jene, die sich zu juristischen Amtsprüfungen vorbereiten, soll diese Sammlung herausgegeben werden, vielmehr will dieselbe auch Praktikern und Laien ein willkommener Behelf sein, um sich rasch und erschöpfend über eine Rechtsfrage zu orientieren.

Der Verfasser.

*Einleitung.*

**Kaiserliches Patent vom 5. November 1855,  
R.-G.-Bl. Nr. 195 \*),**

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,  
womit das zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Josef I., Kaiser von Oesterreich, am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (**Concordat**) kundgemacht und angeordnet wird, daß die Bestimmungen desselben, mit Vorbehalt der in den Artikeln I und II dieses Patenten angedeuteten Anordnungen im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patenten an in volle Gesetzeskraft zu treten haben.

**Erster Artikel.**

Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

**Zweiter Artikel.**

Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlich-

\*) Aufgehoben durch Art. L des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

keit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

### Dritter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

### Vierter Artikel.

Eben so werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

- a) Als Stellvertreter, Räte und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten.
- b) Diejenigen, welche sie aus ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, von Empfang der Weihen auszuschließen.
- c) Kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner Kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.
- d) Oeffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bitt-

gänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.

- e) Provincialconcilien und Diöcesansynoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten, und die Verhandlungen derselben kundzumachen.

### Fünfter Artikel.

Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

### Sechster Artikel.

Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminares in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der

Bischof zu Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes bestellen.

#### Siebenter Artikel.

In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben.

#### Achter Artikel.

Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

#### Neunter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit

üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.

#### Zehnter Artikel.

Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Einrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „Auctorem fidei“ beginnt, erlassen hat.

#### Elfte Artikel.

Den Bischöfen wird es freistehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

## Zwölfter Artikel.

Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

## Dreizehnter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die bloß weltlichen Rechtsachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigentumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

## Vierzehnter Artikel.

Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthumes gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischöfe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen wer-

den sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 5. de ref.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Seine kaiserliche Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen.

## Fünfzehnter Artikel.

Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen in soweit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.

## Sechzehnter Artikel.

Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich, wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst, als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeugung erweisen.

### Siebenzehnter Artikel.

Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

### Achtzehnter Artikel.

Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Gränzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen treten.

### Neunzehnter Artikel.

Seine Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines apostolischen, von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur canonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Sich bedienen,

### Zwanzigster Artikel.

Die Metropoliten und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Seiner kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Gränzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen.“

### Einundzwanzigster Artikel.

In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

### Zweiundzwanzigster Artikel.

An sämmtlichen Metropolitano- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrenpräbenden wird Seine Majestät zu ernennen

fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

#### Dreiundzwanzigster Artikel.

An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus Pönitentiarius und der Theologalis, an den Collegiatkirchen aber der Canonicus Theologalis in der durch das heilige Concilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1. de reform.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8. de reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

#### Vierundzwanzigster Artikel.

Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenene Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

#### Fünfundzwanzigster Artikel.

Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Josephs Apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohl-

wollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

#### Sechszwanzigster Artikel.

Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dies keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

#### Siebenundzwanzigster Artikel.

Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdies werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

### Achtundzwanzigster Artikel.

Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens, des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden ins Noviziat und zur Gelübdeablegung zulassen. Dies Alles hat auch von den weiblichen Orden insoweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen setzen.

### Neunundzwanzigster Artikel.

Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

### Dreißigster Artikel.

Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchen-

gesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

### Einunddreißigster Artikel.

Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattung getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zu Ergänzung des Fehlenden wird Seine Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, woferne die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere Unterstützungen gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfondes einzig allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

### Zweiunddreißigster Artikel.

Das Erträgniß der erledigten Pfründen wird, insoweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen, und Seine Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze

Allerhöchstihre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Commission bestellt werden und die Güter des Bisthums, sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der heilige Vater und Seine Majestät Sich einzuverstehen gedenken.

#### Dreiunddreißigster Artikel.

Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthume wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Seine Heiligkeit auf Verlangen Seiner Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen, und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Seine Majestät, daß diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte, wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

#### Vierunddreißigster Artikel.

Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

#### Fünfunddreißigster Artikel.

Alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, insoweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen, und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deßhalb verheißten beide vertragschließenden Theile, daß Sie und Ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Woferne sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

#### Sechsenddreißigster Artikel.

Die Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrages wird binnen zwei Monaten, von dem diesen Artikeln beigesetzten Tage an gerechnet, oder wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und beide ihr Siegel begedrückt.

Gegeben zu Wien am achtzehnten August im Jahre des Heiles tausend achthundert fünfundfünfzig.

Mich. Card.

Viale-Prelà m. p.

L. S.

Jos. Othm.

v. Rauscher m. p.

Erzbischof von Wien.

L. S.

## I. Abteilung.

### Die grundlegenden Normen über das Verhältnis des Staates zur Kirche.

Auszug aus dem  
Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867  
R.-G.-Bl. Nr. 142

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger  
für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Art. 3. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Art. 5. Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

(Anmerkung: Bis heute ist aber noch kein derartiges Amortisationsgesetz erlassen).

Art. 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

Art. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Gesetz vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68,  
betreffend die gesetzliche Anerkennung von  
Religionsgesellschaften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. Daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;

2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§ 2.

Ist den Voraussetzungen des § 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

§ 3.

Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

§ 4.

Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgränzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 5.

Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§ 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des

ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituierung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§ 6.

Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Gränzen des Gemeindegebietes;

2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;

3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten;

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;

7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§ 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers.

§ 7.

Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§ 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der

verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49) normierten Austrittserklärung.

## § 8.

Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Der Gemeindevorstand (§ 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeinemitglieder zu sorgen.

## § 9.

In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

## § 10.

Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

## § 11.

Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 10) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

## § 12.

Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insoweit versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§ 13.

Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

§ 14.

Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

§ 15.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Anmerkung: Die in Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften sind:

- a) die römisch-, griechisch- und armenisch-katholische;
- b) die evangelische in 2 Riten (augsburgisch und helvetisch);
- c) die evangelische Bruderkirche (Herrenhuter);
- d) die israelitische;

- e) die Lippowaner;
- f) die altkatholische;
- g) die griechisch-orientalische;
- h) der Islam nach hanesitischem Ritus (Gesetz v. 15. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 159).

Verboten sind z. B. die Sekten der Deutschkatholiken, der Johannisbrüder und der Nazarener.

**Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49,**  
wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich das nachfolgende Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, zu erlassen.

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntniß der Kinder.

Artikel 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche, oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen

über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Artikel 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Artikel 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Artikel 1 zu behandeln.

Artikel 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

## II. In Beziehung auf den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen.

Artikel 4. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen

Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt.

Artikel 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Artikel 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermitteln.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Artikel 7. Die Bestimmung des § 768, lit a) allg. bürgerl. Gesetzbuches, vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122, lit c) und d) Strafgesetzes, womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben.

Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

## III. In Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Artikel 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben

sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten.

Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten.

Außer diesen Fällen ist der bezügliche Act als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

#### IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen.

Artikel 9. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Confession Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaß.

Artikel 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen

Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen zu tragen haben.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt.

Artikel 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Artikel 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Meßner, Organisten und Schullehrer, dann der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

#### V. In Beziehung auf Begräbnisse.

Artikel 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn
2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

#### VI. In Ansehung der Feier- und Festtage.

Artikel 13. Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Haupt-

gottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Artikel 14. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat.

Artikel 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

#### VII. Schlußbestimmungen.

Artikel 16. Alle diesen Vorschriften widerstehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch in soferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Artikel 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Cultus und Unterrichtes, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

**Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48,**  
wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche  
und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§ 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§ 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft.

§ 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten.

Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§ 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitglie-

30 Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche.

dem einer anderen Religionsgenossenschaft durch Gesetz nicht untersagt.

§ 6. Die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§ 4), ist dießfalls das Errichtungsstatut maßgebend.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt.

§ 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

§ 8. Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verwenden, in soweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§ 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§ 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande

- a) ein Landesschulrath, als oberste Landesschulbehörde,
- b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk,

c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt. Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

**Gesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62,** durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden (Auszug).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

### A) Von den öffentlichen Volksschulen.

#### I. Zweck und Einrichtung der Schulen.

§ 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder **sittlich-religiös zu erziehen**, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§ 2. Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

#### 1. Allgemeine Volksschule.

§ 3.\*) An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken: Religion, Sprache, Rechnen etc.

§ 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

\*) Abgeändert durch Ges. v. 2. Mai 1883. Vgl. Seite 34.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescourse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§ 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Beteiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§ 8\*). Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Bezirksschulaufsicht.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 3—13 gelten auch für selbständige Mädchenschulen, für die Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anstellung von Lehrerinnen und Unterlehrerinnen an denselben.

\*) Abgeändert durch Ges. v. 2. Mai 1883. Vgl. Seite 34.

## 2. Bürgerschule.

§ 17. Die Bürgerschule hat die Aufgabe, Denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren.

Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind: Religion, Sprache und Aufsatzlehre, etc.

## II. Schulbesuch.

§ 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 21 \*). Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten, und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

§ 23\*). Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schulen besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

\*) Abgeändert durch Ges. v. 2. Mai 1883. Vgl. Seite 35.

§ 29. In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion, Erziehungs- und Unterrichtslehre etc.

§ 30. Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:

Religion, Erziehungs- und Unterrichtslehre etc.

§ 38. Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§ 5, Absatz 6).

**Gesetz vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53,**

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Die nachfolgenden Paragraphe des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62), durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

#### § 3.

Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

Religion, Lesen und Schreiben etc.

#### § 8.

Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Landesschulbehörde.

#### § 21.

Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

#### § 23.

Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

Kinder, welche eine höhere Schule, oder gewerbliche oder landwirthschaftliche Schulen oder Fachcourse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§ 52. Als verantwortlicher Schulleiter (§§ 12, 14, Absatz 2, § 19, Punkt 4 und 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§ 38, Absatz 5) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen.

Vom Lehramte sind Diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

## II. Abteilung.

### Die grundlegenden Normen für die katholische Kirche.

Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Das Patent vom 5. November 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

#### Artikel II.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

#### Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

#### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

**Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.**

**I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.**

#### § 1.

Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die

innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend.

## § 2.

Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Vorsehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

## § 3\*).

Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§ 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

## § 4\*).

Hinsichtlich der von den Diözesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst

\*) Die Erläuterungen der mit \*) bezeichneten Paragraphen befinden sich auf Seite 56.

Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

## § 5.

Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

## § 6.

In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischöfe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschעהener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§ 7.

Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§ 8 \*)

Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stell-

\*) Die Erläuterungen der mit \*) bezeichneten Paragraphen befinden sich auf Seite 56.

vertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§ 9.

In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§ 10.

Für die durch § 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§ 6 und 8 Anwendung.

§ 11.

Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

§ 12.

Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung, stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§ 13.

Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§ 14.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§ 15.

Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§ 2).

§ 16 \*).

Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 17.

Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§ 18.

Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§ 19.

Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§ 20.

Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 21 \*).

Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung

\*) Die Erläuterungen der mit \*) bezeichneten Paragraphen befinden sich auf Seite 56 und 57.

ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

## § 22.

Aenderungen in der Dotierung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

## § 23 \*).

Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

## § 24.

Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.

## § 25.

In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

\*) Die Erläuterungen der mit \*) bezeichneten Paragraphen befinden sich auf Seite 57.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stämpelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

## § 26.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, dass der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§ 8).

## § 27 \*).

Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des § 23 in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt:

- a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von

\*) Die Erläuterungen der mit \*) bezeichneten Paragraphen befinden sich auf Seite 57.

der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnis ein **ordentliches Verfahren** vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden **kirchlichen Vorschriften** widerspricht;

- b) deßgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen **Untersuchung gegen geistliche Personen** der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses **Vorgehen rechtmäßig und begründet** ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

#### § 28 \*).

Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen **Oberen ein Staatsgesetz verletzt** wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die **Verwaltungsbehörde** wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

#### § 29.

Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in **Untersuchung** gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen **kirchlichen Oberen** die entsprechende **Verständigung** gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte **Urtheil** sammt den **Entscheidungsgründen mitzutheilen**.

\*) Die Erläuterungen der mit \*) bezeichneten Paragraphen befinden sich auf Seite 57.

Bei **Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher** sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der **katholisch-theologischen Facultäten** und der **Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes**.

#### § 30 \*).

Die Einrichtung der **katholisch-theologischen Facultäten** wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der **klösterlichen Genossenschaften**.

#### § 31 \*).

Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

V. In Ansehung des **kirchlichen Patronates**.

#### § 32 \*).

Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die **Patronatslasten** sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein **vermehrtes Cultusbedürfniß** der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde **nicht vergrößert werden können**.

\*) Die Erläuterungen der mit \*) bezeichneten Paragraphen befinden sich auf Seite 57 bis 60.

## § 33.

Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

## § 34.

Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden.

Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§ 56).

## VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

## § 35 \*).

Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

\*) Die Erläuterungen der mit \*) bezeichneten Paragraphen befinden sich auf Seite 60.

## § 36 \*).

Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

## § 37 \*).

Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

## VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes \*).

## § 38 \*).

Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

## § 39.

Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen

\*) Die Erläuterungen der mit \*) bezeichneten Paragraphen befinden sich auf Seite 61 bis 69.

abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu ver-  
rechnen.

## § 40.

Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch außer dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

## § 41.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatz einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

## § 42.

In Gemäßheit des im § 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

## § 43.

Die nähere Ausführung der in den §§ 41 und 42 aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

## § 44.

Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§ 38) nach den dießfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

## § 45.

Innerhalb der Gränzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

## § 46.

Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§ 38) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

## § 47.

Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

## § 48.

Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im § 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

## § 49.

Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

## § 50.

Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diocese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinarate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

## § 51.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 162) und vom 13. Juli 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 175), über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

## § 52.

Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§ 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

## § 53.

Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.

## § 54.

Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des beteiligten Ordinariates verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.

## § 55.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die

Competenz zur Entscheidung nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§ 33 und 34).

## § 56.

Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

## § 57.

Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der beteiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständnis sämmtlicher Beteiligten anzustreben ist.

Läßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzen-

zuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§ 55 und 56).

## § 58.

Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 59.

Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

## VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

## § 60.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

## Anmerkungen und Erläuterungen zum Gesetze vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Anmerkung zu § 3. Die Bistümer werden in Österreich wie folgt besetzt:

- a) In Olmütz und Salzburg durch Wahl des Kapitels und Konfirmation durch den Papst, jedoch hat der Kaiser bezw. in dessen Namen das Kultusministerium das Recht, einen mißliebigen Kandidaten abzulehnen. Zu diesem Zwecke wird zur Wahl auch ein landesfürstlicher Kommissär entsandt.
- b) In Seckau (Graz) und Lavant (Marburg) durch Ernennung seitens des Fürsterzbischofs von Salzburg als ehemaligen Souverän dieser Gebiete, jedoch darf er nur eine persona grata ernennen und muß sich vorher diesbezüglich anfragen (A. h. Entschluß vom 2. Juni 1822).
- c) In Gurk (Klagenfurt) ernennt der Fürsterzbischof von Salzburg den Bischof in der genannten Weise nur bei jedem dritten Erledigungsfalle, während sonst der Kaiser das Nominationsrecht hat.
- d) Die übrigen Bistümer werden vom Papste über Nomination des Kaisers besetzt, jedoch ist es üblich, daß der Kaiser sich hierbei des Rates von Bischöfen, vorzüglich jener derselben Kirchenprovinz bedient (Siehe Konkordat von 1855).

Die Besetzung der Kanonikate erfolgt in den meisten Fällen über kaiserliche Ernennung. Eine wichtige Ausnahme bildet jedoch das im Art. XXII des Konkordates von 1855 vorgesehene Reservatrecht des Papstes, das durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, unberührt blieb.

Anmerkung zu § 4. Vergl. Art. XXIV und XXV des Konkordates.

Anmerkung zu § 8. Der sog. Studienfond war seinerzeit aus dem Vermögen des aufgehobenen Jesuitenordens gebildet und durch das Kabinettschreiben vom 25. Juli 1774 zur Förderung des Studienwesens bestimmt worden.

Siehe auch Art. XXXI des Konkordates.

Anmerkung zu § 16. Somit kein placetum, wie es vor dem Konkordate v. 1855 bestand lt. Hofverordnung von 1767, 1781 und 1794. Vergl. auch Artikel II und III des Konkordates.

Anmerkung zu § 21. Eine Umpfarrung liegt dann vor, wenn eine Anzahl von Parochianen der Amtsgewalt ihres bisherigen Seelsorgers entzogen und der eines anderen zugewiesen werden.

Anmerkung zu § 23. In den meisten Ländern bestehen eigene Stoltaxordnungen.

Anmerkung zu § 27. Nach der J.-M.-Verordnung vom 7. Juli 1869, R.-G.-Bl. Nr. 134, ist die Einschließung eines Priesters in eine geistliche Korrekptionsanstalt nur dann zulässig, wenn der Priester damit einverstanden ist. Diese Bestimmung gilt auch für Reguläre. (J.-M.-Verordnung vom 7. August 1869, R.-G.-Bl. Nr. 135).

Anmerkung zu § 28. recursus ab abusu.

Anmerkung zu § 30. Das in diesem Paragraph verheißene umfassende Gesetz ist bis heute noch nicht erlassen, daher gelten hauptsächlich noch die alten Vorschriften, z. B. M.-Verordnung vom 30. Juni 1850; Erlaß vom 16. September 1851, Nr. 216; Verordnung vom 29. März 1858, Nr. 50.

Anmerkung zu § 31. 1. Nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 13. Juni 1858 ist

- a) zur Einführung einer in Österreich noch nicht bestehenden geistlichen Körperschaft (Orden, Kongregationen) die Zustimmung des Kaisers erforderlich;
- b) zur Gründung neuer Konvente solcher Orden und Kongregationen, die in Österreich bereits gesetzlich bestehen und gegen die sich keine besonderen Bedenken ergeben, ist vom Bischof die Zustimmung der politischen Landesstelle einzuholen. Gleichzeitig ist das Ministerium für Kultus und Unterricht davon zu verständigen. Ergeben sich aber dagegen besondere Bedenken, so ist die Zustimmung des Kultus-Ministeriums erforderlich.

Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen der genannten Staatsorgane. Zur Errichtung eines neuen Ordenshauses ist die politische Landesstelle in Kenntnis zu setzen;

2. Das Vereinsgesetz vom 15. Nov. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, findet auf geistliche Orden und Kongregationen keine Anwendung, wohl aber auf sonstige geistliche Vereine und Bruderschaften.

3. Nach österreichischem Recht ist zur Ablegung des Ordensgelübdes seitens eines österreichischen Staatsbürgers bei Männern das vollendete 24., bei Frauen das 21. Lebensjahr, ferner ein vorausgehendes Noviziat im Orden und für die feierlich-

chen Gelübde die vorausgehende Ablegung der einfachen Gelübde vorgeschrieben. (Hofdekret vom 26. Jänner 1844).

Anmerkung zu § 32. Unter den älteren österr. Normen über das Patronatsrecht wäre vor allem der Tractatus de juri-bus incorporalibus v. 13. März 1679 zu nennen.

In der Folgezeit wurden besonders von Maria-Theresia und Josef II. eine Reihe von Dekreten erlassen, wodurch insbesondere die Baulast der Patrone geregelt wurde. Darnach wurde diese sehr weitgehend und zugleich bestimmt, daß sich der Patron durch Verzicht auf das Patronat dieser Pflicht nicht ent-schlagen könne. Im allgemeinen gelten nach diesen älteren Normen bezüglich der Baulast folgende Grundsätze:

- a) die Hand- und Spanndienste oblagen der Gemeinde;
- b) die anderen Auslagen sollten zunächst vom Fabrikvermögen bestritten werden.
- c) War ein solches nicht vorhanden oder nicht hinreichend vorhanden, so traf die Baulast den Patron und allenfalls insofern die Grundherrschaften, als sie gesetzlich verhalten waren, die auf ihren Gütern selbst erzeugten Baumaterialien ganz unentgeltlich oder doch zu billigen Preisen beizustellen.

Allerdings im einzelnen bestanden in den einzelnen Kron-ländern geringe Verschiedenheiten.

Dieser Rechtszustand blieb auch nach dem Konkordate noch bestehen, wie aus der A. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 hervorgeht. Diese hebt ausdrücklich hervor, daß der bisherige Rechtszustand aufrecht bleiben solle, bis „diese Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesge-wohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung“ neugeord-net wäre. Auch nach dem Ges. vom 7. Mai 1874 Nr. 50, § 57 ist der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten.

Im übrigen muß man zwischen 2 Ländergruppen unter-scheiden:

- a) jene, in denen noch die älteren Vorschriften gelten (Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Salz-burg, Bukowina, Dalmatien, Triest).
- b) in solche, in denen seit den 60er Jahren neuere Landes-gesetze erlassen worden waren (Steiermark, Istrien, Kärn-ten, Krain, Görz, Gradiska, Vorarlberg, Mähren, Schlesien und Galizien).

In diesen Ländern gilt im allgemeinen folgendes:  
Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Er-haltung der Kirchen- und Pfründengebäude, der Be-schaffung der Paramente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt:

- α) vor allem jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen besonderen Rechtstitels verpflichtet sind.
- β) In zweiter Linie somit soweit, wenn oder insoweit die erste Deckung nicht vorhanden ist, ist das ent-behrliche, freie Einkommen der betreffenden Kirche zu verwenden und erforderlichenfalls auch das Stammvermögen, soweit es nicht eine anderweitige Widmung hat und auch nicht für die Bedeckung der sonstigen durch das Erträgnis des Kirchenver-mögens (Fabrik) zu bestreitenden laufenden Aus-lagen benötigt wird.
- γ) Zu den restlichen Bauauslagen bei den Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden hat der Benefiziat (Pfründ-ner) dann, wenn seine Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. ö. W. (in Mähren 600 fl.) übersteigt, nach Abzug der Kosten für Hand- und Spanndienste einen bestimmten Bruchteil beizutragen.
- δ) Die restlichen durch die vorgenannten Beiträge noch nicht gedeckten Auslagen nach Abzug des Wertes der Hand- und Spanndienste hat, soweit nicht be-sondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestim-men, zu einem Drittel der Patron zu bestreiten, zu zwei Dritteln die Gemeinde. Vergl. hiezu § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 Nr. 50.

Von der Baulastbedeckung in der vorgenannten Reihenfolge sind aber ausgenommen:

- α) Reparaturen bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden, welche durch Verschulden des Pfründners oder seiner Dienstleute verursacht werden; denn diese hat er allein zu bestreiten.
- β) Kleinere Auslagen, z. B. Rauchfangkehrer-Bestellung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Öfen, Ausbesserung der Türen und Schlösser; denn diese hat bei den Pfarr- und Wirt-schaftsgebäuden der Pfründner auch allein zu tra-gen.

Durch das Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895 wurde in Ergänzung zu § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 bestimmt, daß zur Leistung der gemäß § 36 dieses Gesetzes für die Bedürfnisse der Pfarr-(Seelsorge-) Gemeinde auszuschreibenden Umlagen auch heranzuziehen seien:

- a) die im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus,
- b) die nicht satzungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend Zwecke einer anderen Konfession oder eines anderen Ritus verfolgenden juristischen Personen, Gesellschaften und Anstalten, aber in beiden Fällen nur unter der Voraussetzung, daß sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke gelegenen Realitäten in Vorschreibung stehen, oder im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke die Betriebsstätte oder Geschäftsleitung einer Unternehmung oder Beschäftigung haben, wofür ihnen eine Erwerb- oder Einkommensteuer in der Steuergemeinde vorgeschrieben ist, deren Gebiet ganz oder zum Teile in den Pfarrbezirk fällt (§ 1).

Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Steuerleistung. Hierbei wird ein allfälliger, bereits zu leistender Patronatsbeitrag des Verpflichteten in Abzug gebracht.

Anmerkung zu § 35—37.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. December 1877, R.G.Bl. Nr. 5,

betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen.

Bis zum Zustandekommen des im § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen.

Dieselben haben daher auch fortan über die, die Pfarrgemeinden treffenden, oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Cultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen.

Der Wirkungskreis der in einzelnen Königreichen und Ländern nach besonderen Landesgesetzen bestehenden Kirchenconcurrentz-Ausschüsse (Comites, Bauausschüsse) wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Anmerkung zum Abschnitte VII des Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50.

## Grundlegende Bestimmungen über das Kirchenvermögen in Österreich.

### 1. Subjekt des Kirchenvermögens.

Nach österr. Recht erscheinen die einzelnen Institute als juristische Personen, als Eigentümer der Kirchenvermögensmassen (§ 646 a. b. G.-B.) In der Theorie wird die Institutentheorie, die heute die herrschende ist, vertreten, z. B. von Sägmüller, Schulte, Brinz. Gegenteilige Theorien sind z. B. die Kirchengemeindentheorie und die Gesamtkirchentheorie.

### 2. Verkehrsfähigkeit des Kirchenvermögens.

Da für den theoretischen Begriff Kirchenvermögen i. w. S. nicht die Zugehörigkeit, sondern die Widmung entscheidend ist, so ist es nach österr. Recht möglich, daß Objekte des Kirchenvermögens in diesem Sinne auch im Eigentum von Privatpersonen stehen, z. B. eine Kirche, Kapelle, gottesdienstliche Geräte. Jedoch ist nach dem Hofdekrete vom 25. November 1826 rücksichtlich der Kreuzpartikeln und Reliquien bestimmt:

„Kreuzpartikeln und Reliquien sind kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung; Verkauf, Beschlagnahme, Übertragung an Akatholiken als Erben ist nicht gestattet“.

Ferner ist hinzuweisen auf den § 250 E.-O. (Gesetz vom 27. Mai 1896, Nr. 79), welcher unter anderem bestimmt:

„Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Exekution nicht geführt werden. Bei einer Exekution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden“.

Endlich wäre in diesem Zusammenhange auf § 98 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, zu verweisen, welcher für die Verwahrung von corpora delicti bestimmt: „Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für deren entsprechende Aufbewahrung zu sorgen“.

### 3. Erwerbsfähigkeit und Vermögensfähigkeit der Kirche und Privilegien des Kirchenvermögens.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen sind in Österreich grundsätzlich erwerbsfähig.

Dies ergibt sich aus Art. 6 des St.-G.-G. über die **allgemeinen Rechte der Staatsbürger** vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142. Die dort in Erwägung gezogenen **Amortisationsgesetze** sind **bis heute nicht erlassen**. Die vor dem Konkordate von 1855 seinerzeit bestanden Amortisationsgesetze waren durch dessen Artikel XXIX und XXXV aufgehoben worden.

Unter den **Privilegien** wären außer die im vorigen Abschnitt erwähnten noch folgende Bestimmungen des a. b. G. B. zu erwähnen:

- a) § 685 a. b. G. B., wonach **fromme Vermächtnisse** sofort nach dem Tode des Erblassers **fällig** und verzinslich sind.
- b) § 778 a. b. G. B., wonach **fromme Vermächtnisse** bis zu einem den vierten Teil des reinen Nachlasses nicht übersteigenden Betrag aufrecht bleiben, wenn auch das Testament im übrigen deshalb aufgehoben wird, weil der Erblasser den einzigen pflichtteilsberechtigten Deszendenten aus Irrtum über seine Existenz übergibt.
- c) Während sonst die **Ersitzungszeit** 3 Jahre, bzw. 30 Jahre beträgt, beträgt sie gegenüber den juristischen Personen, insbesondere auch gegenüber den Kirchen 6 bzw. 40 Jahre (§ 1472 a. b. G. B.). Analoges gilt von der Verjährung (§ 1485 a. b. G. B.). Endlich ist vielfach das Kirchenvermögen entsprechend dem vom Standpunkte der Gesetzgebung angenommenen gemeinnützigen Zwecke in Bezug auf öffentliche Abgaben **begünstigt**.

Ferner ist überhaupt auf diejenigen Bestimmungen anderer Gesetze hinzuweisen, wonach der Staat dem Kirchenvermögen seinen Schutz und Unterstützungen gewährt. Siehe auch Religionsfond, Religionsfondsbeiträge u. s. w. Vergl. auch § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Endlich bestimmt der § 2 der Dienstinstruktion für die k. k. **Finanzprokuren** (Verordnung vom 9. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 41), daß zu deren Geschäftsaufgaben, z. B. auch insbesondere die **gerichtliche Vertretung** folgender Angelegenheiten gehört:

Pkt. 9. „Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Benefizien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Benefiziums oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, oder dieses Vermögen von den staatlichen Behörden verwaltet wird, nicht aber insofern bei schon bestehenden Kirchen oder geistlichen Bene-

fiziaten die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind; ferner das in staatlicher Verwaltung stehende Vermögen der aufgelösten geistlichen Stifte, Klöster und Gemeinschaften, in Galizien aber das Stammvermögen der geistlichen Stifte, Klöster und Gemeinschaften überhaupt.

Pkt. 10. Die öffentlichen Pfarrarmeninstitute, wo solche noch bestehen.

Pkt. 11. Fromme (gemeinnützige) Zuwendungen von Todeswegen, sofern sich dieselben nicht etwa auf Rechtssubjekte beziehen, welche im Sinne dieser Instruktion von der Finanzprokurator nicht zu vertreten sind.

Zu erwähnen sind hiebei noch folgende Paragrafen des Strafgesetzes von 1852.

§ 306. „Wer die für menschliche Leichen bestimmten **Grabstätten** aus Bosheit oder Muthwillen beschädigt, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichnamen Mißhandlungen begeht, macht sich eines **Vergehens** schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. **Entwendungen** aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in **gewinnstüchtiger Absicht** vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§ 172 und 460) zu behandeln“.

§ 122. „Das **Verbrechen der Religionsstörung** begeht:

- b) Wer eine im Staate bestehende **Religionsübung** stört oder durch entehrende **Mißhandlung** an den zum **Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften** oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der **Religion Verachtung** bezeigt“.

Nach § 174 II. c ist der Diebstahl, soferne er an einem zum **Gottesdienste geweihten Orte** erfolgte, schon Verbrechen, wenn der Wert der gestohlenen Sache 50 K übersteigt.

§ 175 bestimmt: „Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

- a) an einer **unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache** mit einer den Religionsdienst beleidigenden **Verunehrung** begangen wird“.

Erwähnenswert ist endlich der § 25 des **Urhebergesetzes** vom 26. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 197:

Als **Nachdruck** ist nicht anzusehen: 1. Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines erschienenen Werkes; 2. die **Aufnahme einzelner erschienenen Werke**, oder

einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein größeres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Es darf jedoch das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten. Der Entlehner ist verpflichtet, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben; 3. die bloße Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages; 4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird; 5. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Auf-führung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

#### 4. Veräußerung von Kirchenvermögen.

Für die Veräußerung von Kirchengütern ist maßgebend die M.-Verordnung vom 20. Juni 1860, R.-G.-Bl. Nr. 162, welche auf Artikel XXX des Konkordates Bezug nahm und unter anderem für die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute bestimmt:

- a) Zur Veräußerung von Gütern im Werte von mehr als 100 fl. ö. W. bis höchstens 8000 fl. ö. W. ist nötig die Genehmigung des Bischofes und der pol. Landesstelle.
- b) Wenn der Bischof die Veräußerung nicht befürwortet oder bei Werten von mehr als 8000 fl. bis höchstens von 20000 fl. die Zustimmung des Ministeriums für Kultus u. Unterricht.
- c) Bei Werten von über 20000 fl. die Zustimmung des Kaisers.
- d) Bei Veräußerung eines bischöflichen Tafelgutes hat der Bischof seinem Gesuche das Gutachten seines Metropoliten und des Domkapitels, der Metropolit oder der exempte Bischof das des betreffenden Metropolitan- oder Domkapitels beizufügen und es der politischen Landesstelle zu dem Zwecke zu übergeben, damit diese die Sache zugleich mit ihrem Gutachten dem Minister für Kultus und Unterricht vorlegen können.
- e) Zu Belastungen (z. B. Verpfändungen), welche die Summe von 1000 fl. ö. W. übersteigen, bis zu 15000 fl. ö. W. ist nebst einem Gutachten des Bischofs, die Zustimmung der pol. Landesstelle nötig, vorausgesetzt, daß der Bischof dafür ist.

- f) Wenn die Belastung 15000 fl. übersteigt, aber höchstens 40000 fl. erreicht oder wenn bei einer Belastung von mehr als 1000 fl. bis 15000 fl. der Bischof dagegen ist, ist die Zustimmung des Ministers für Kultus und Unterricht nötig.
- g) Wenn aber die Belastung 40000 fl. ö. W. übersteigt, ist die Zustimmung des Kaisers erforderlich.
- h) Zur Belastung des bischöflichen Tafelgutes ist nebst obigem Gutachten die Vorlage an das Ministerium f. Kultus und Unterricht nötig.
- i) Für Verpachtungen bezw. Mieten gilt folgendes:
  - α) Wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als 3 Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, daß der Pachtzins oder Mietzins für mehr als 1 Jahr im vorhinein zu entrichten sei und der Vertrag auf höchstens 15 Jahre geschlossen ist und überdies vom Bischof befürwortet wird, ist nötig und genügt die Zustimmung der pol. Landesstelle.
  - β) Wenn der Bestandvertrag dieser Art vom Bischof nicht genehmigt wird oder überhaupt auf mehr als 15 Jahre und auf höchstens 30 Jahre geschlossen ist, ist nötig und genügt die Zustimmung des Ministeriums für Kultus und Unterricht.
  - γ) Wenn er auf mehr als 30 Jahre geschlossen ist, ist die Zustimmung des Kaisers nötig.

Daß diesen Erfordernissen entsprochen sei, hat gegenüber den Gerichten, z. B. zwecks Eintragung in die Grundbücher die pol. Landesstelle zu bestätigen. Eine Veräußerung oder Belastung, welche gegen die vorgenannten Vorschriften verstößt, ist ungültig.

Anmerkung: Für Orden gelten noch spezielle Vorschriften

#### 5. Verwaltung des Kirchenvermögens.

Siehe die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 und des Konkordates von 1855, sowie die damit im Zusammenhang erwähnten sonstigen Bestimmungen.

#### 6. Religionsfond.

Er wurde durch die A. h. Handschreiben vom 27. Feb. und 11. März 1782 als ein allgemeiner Cultusfond für die kath. Kirche gegründet; später aber wurde er nicht mehr als ein Fond verwaltet, sondern durch die A. h. Entschliebung vom 24. Jänner 1829 endgiltig für die einzelnen Provinzen in Sonderfonde geschieden. Vorläufer desselben waren z. B. die von Fer-

dinand II. gegründete Salzkasse in Böhmen zugunsten des gesamten Klerus in Böhmen. Es mußte nämlich von jeder Kufe Salz, welche woher immer in Böhmen eingeführt oder daselbst gegraben oder aus zu entdeckenden böhmischen Salzquellen gekocht werden würde, eine Abgabe von 15 Kreuzern W. W. (später 7 1/2 Kreuzer W. W.) an die Kasse entrichtet werden.

Ferner gehören hieher die Emeriten- und Defizientenfonde einzelner Provinzen.

Heute sind die Religionsfonde Sondervermögen, welche in den einzelnen Kronländern gesondert von den politischen Behörden verwaltet werden und den Zweck haben, in Ermangelung anderer Mittel für die Kultusbedürfnisse der katholischen Kirche aller drei Riten zu dienen.

Ob diese Religionsfonde für sich juristische Personen sind oder ob sie Teile des Staatsvermögens sind, die lediglich für bestimmte Sonderzwecke gewidmet und somit Eigentum des Staates sind, ist in der Theorie bestritten.

Nach positivem Recht wäre darauf hinzuweisen, daß vor allem die im Art. XXXI des Konkordates von 1855 enthaltene Bestimmung, wonach der Religionsfond ad ecclesiae proprietatem spectat, für diese Frage nicht herangezogen werden kann, weil durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 das Konkordat aufgehoben wurde.

In dem Motivenberichte zum Gesetze vom 7. Mai 1874 Nr. 51 ist der Religionsfond als Teil des öffentlichen Vermögens aufgefaßt. Im Ausschlußberichte des Abgeordnetenhauses hiezu ist ausdrücklich hervorgehoben, daß das Stammvermögen des Religionsfondes als Staatsgut betrachtet worden sei, dessen Erträge kirchlichen Zwecken zuzuwenden sind.

In diesem Sinne sagt auch die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 26. April 1876, daß Ansprüche des Seelsorgeklerus gegen den „k. k. Religionsfond“ auf ein bestimmtes Einkommen (Kongrua) öffentlicher Natur seien und daher zur Kompetenz des Reichsgerichtes gehörten. (Somit ist dadurch der Standpunkt vertreten, daß die Ansprüche gegen einen Religionsfond als Ansprüche gegen den Staat aufzufassen sind, denn sonst wäre das Reichsgericht nicht kompetent).

Noch deutlicher sagt die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 17. April 1888, H. VIII 423, daß Kongruaanprüche als Ansprüche gegen die k. k. Regierung auf eine Leistung des k. k. Staatsärars vor die Kompetenz des Reichsgerichtes gehören.

In demselben Sinne hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß Kongruaanprüche gegen das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten seien, da die Religionsfonde keine selbständigen juristischen Personen, sondern unter staatlicher Verwaltung stehende Fonde seien.

Über die Religionsfondsbeiträge siehe später das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 51.

### Einnahmen der Religionsfonde sind z. B.

- a) Religionsfondsbeiträge,
- b) Interkalarien, d. s. die Erträge erledigter Benefizien während ihrer Vakanz,
- c) ferner nach § 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50 das Vermögen aufgelöster kirchlicher Gemeinschaften und Anstalten,
- d) gewisse Kanzleitaxen u. s. w.
- e) Erträge von Grundstücken, Kapitalien, Rechten u. s. w.

### 7. Ordenspersonen und deren Handlungsfähigkeit.

Durch die Leistung des feierlichen Ordensprofesses geht das Eigentum am Vermögen nicht verloren, aber die Ordensperson verliert für die Zukunft die Erwerbsfähigkeit und das freie Verfügungsrecht über ihr Vermögen. Das Gericht hat daher zur Verwaltung ihres Vermögens einen Kurator aufzustellen.

(Hofdekret vom 23. März 1809, J.-G.-S. Nr. 887; Patent vom 28. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 255, § 121; Patent vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, § 182).

#### Einschlägige Bestimmungen

##### aus dem allg. bürgerl. Gesetzbuche von 1811.

§ 538. Wer ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist, kann in der Regel auch erben. Hat jemand dem Rechte, etwas zu erwerben, überhaupt entsagt, oder auf eine bestimmte Erbschaft gültig Verzicht gethan; so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt, oder des Rechtes auf eine bestimmte Erbschaft verlustig geworden.

§ 573. Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt, zu testieren: allein, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testieren können, erlangt hat; wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Gelübden erhalten haben; wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind; oder, wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigentum erwerben können; so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen.

1. Die Gesetze, welche die Befugnis der Exreligiösen, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, in der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen beschränken, sind laut Hd. 28. Dez. 1835 Nr. 111 aufgehoben und diese Befugnisse nach dem a. b. G.-B. zu beurteilen.

2. Die Begünstigung der Testierfähigkeit wurde z. B. den Mitgliedern des Deutschen Ritter-Ordens (§ 12, P. 28. Juni 1840 Nr. 451) und des Maltheser-Ordens (arg. V. 18. März 1785 Nr. 400) mit gewissen Kautelen und Ausnahmen erteilt.
3. Ordenspersonen, die mit Dispensation (von den Gelübden) den Orden verlassen und in den Weltpriesterstand eintreten, sind aller Erbschaften fähig, jedoch nicht rückwirkend (P. 9. Nov. 1781 Nr. 30).

§ 591. Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube, oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.

§ 597. Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest, oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.

§ 192. Auch Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten, soll in der Regel (§ 198) keine Vormundschaft aufgetragen werden.

§ 195. Wider ihren Willen können zur Übernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Weltgeistliche, wirklich dienende Militär-Personen und öffentliche Beamte; ebenso derjenige, der sechzig Jahre alt ist; dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt; oder, der schon eine mühsame Vormundschaft, oder drei kleinere zu besorgen hat.

### 8. Erbrechtliche Bestimmungen für katholische Kleriker in Österreich.

- a) Ordensgeistliche, welche das feierliche Gelübde der Armut abgelegt haben, können weder erben noch testieren (§§ 538, 573 a. b. G. B.)

Wenn somit eine solche Ordensperson vor Ableistung des feierlichen Gelübdes ein Testament machte, so wird sie nach diesem Testamente beerbt; sonst nach der gesetzlichen Erbfolge.

Das einfache Gelübde hat diese Wirkungen nicht.

- b) Weltgeistliche können frei testieren. Wenn sie aber ohne Testament sterben, so gilt folgendes: Wenn der ohne Testament Verstorbene ein katholischer Weltpriester oder ein mit der Fähigkeit zu testieren in der Seelsorge angestellter Ordenspriester war, so „tritt die Verteilung ihrer Verlassenschaft in drei gleiche Teile ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen, welche auf einem Benefizium . . . . bleibend

angestellt sind . . . . (Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Lokal-kapläne mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, Benefiziaten, Chorvikarien, gestiftete Kapläne, die von dem Patron auf die Kaplanei präsentiert werden), ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zuzufallen habe. Von den Intestat-Verlassenschaften derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren . . . . (Pfarrkooperatoren, Provisoren, Administratoren . . . .), ist nur ein Drittel den Armen und zwei Drittel den Verwandten zuzuwenden“. War der Erblasser im ersten Falle bei einer Kirche angestellt, welche unter verschiedenen Patronaten stehende Filialen hat, so wird das Kirchendrittel unter diese, und das Armendrittel unter die Armeninstitute derselben nach der Seelenzahl verteilt; im zweiten Falle fällt das Armendrittel dem Armeninstitute des Sterbeortes zu (HfD. v. 27. Nov. 1807, JGS. Nr. 828). Sind unter den Verwandten wahrhaft dürftige Personen, so ist ihnen auch von dem Armendrittel nur soviel zuzuwenden, als nach der gesetzlichen Erbfolge davon auf den Bedürftigen entfiel (HKzD. vom 16. September 1824, JGS. Nr. 2040). Zur Entscheidung über die Ansprüche armer Verwandten auf das Armendrittel ist jene politische Behörde erster Instanz berufen, in deren Bezirke sich der im speziellen Falle zur Erbfolge berufene Armenfonds befindet (HfD. v. Aug. 1799, JGS. Nr. 475; MJE. v. 30. Mai 1871, Z. 6648).

- c) Für Militärkapläne dagegen tritt die gewöhnliche allgemeine Erbfolge ein (HKrgs.-V. vom 20. Febr. 1779, F 132)

Beispiele von Abgaben für kirchliche Zwecke in Österreich:

- a) Die Stolgebühren d. s. Abgaben anlässlich der Inanspruchnahme gewisser pfarramtlicher Funktionen, z. B. Trauung, Beerdigung.
- b) Kanzleitaxen zugunsten der Religionsfonde.
- c) Die Beiträge zur Baulast.
- d) In manchen Orten noch die Verpflichtungen zu gewissen Geld- und Naturalleistungen an den Seelsorger.
- e) Die Religionsfondsbeiträge.
- f) Überhaupt die Beiträge nach § 36 des Gesetzes v. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 und nach dem Gesetze v. 31. Dez. 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7.
- g) Die verschiedenen freiwilligen Leistungen, z. B. Peterspfennig, bei Sammlungen u. s. w.

**Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51,  
mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse  
des katholischen Cultus die Beiträge zum  
Religionsfonde geregelt werden.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes  
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§ 2.

Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesamtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschließlich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages außer Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch

nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§ 3.

Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§ 2).

§ 4.

Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhalts der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.

Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

§ 5.

Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§ 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzu-

rechnen, welches sie anderswoher als von der **Communität** beziehen.

## § 6.

Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Kompetenz (§§ 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

## § 7.

Wo zum Zwecke der Ergänzung der Kompetenz (§§ 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonds geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

## § 8.

Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

## § 9.

Für diesen Zeitraum (§ 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

von dem Betrage bis	10.000 fl. . . . .	$\frac{1}{2}$ Percent
„ den Beträgen zwischen	10.000 „ und 20.000 fl.	1 $\frac{1}{2}$ „
„ „ „ „	20.000 „ „ 30.000 „	3 „
„ „ „ „	30.000 „ „ 40.000 „	4 „
„ „ „ „	40.000 „ „ 50.000 „	5 „
„ „ „ „	50.000 „ „ 60.000 „	6 „
„ „ „ „	60.000 „ „ 70.000 „	7 „
„ „ „ „	70.000 „ „ 80.000 „	8 „
„ „ „ „	80.000 „ „ 90.000 „	9 „
„ jedem Mehrbetrage über	90.000 „ . . . . .	10 „

## § 10.

Eine Pauschalierung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

## § 11.

Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Kompetenz (§§ 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Kompetenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

## § 12.

Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Kompetenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinab sinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondsbeitrages eintreten.

## § 13.

Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

## § 14.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des § 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§ 2, Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

## § 15.

Welche Einzelnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im § 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§ 6).

## § 16.

Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§ 14 und 15).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

## § 17.

Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 18.

Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§ 14).

## § 19.

Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§ 18) fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten.

## § 20.

Solange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§ 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

## § 21.

Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

## § 22.

Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

## § 23.

Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

## § 24.

Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§ 14).

## § 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Beßgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 26.

Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§ 8).

## § 27.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Budapest am 7. Mai 1874.

## Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176 \*),

mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Selbständigen katholischen Seelsorgern und Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfondem, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt.

Die Congrua eines selbständigen Seelsorgers gebührt jenen Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischöfes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie Localkapläne, Pfarrvicare u. s. w., soferne in dem einen und anderen Falle die betreffende Seelsorgestation staatlicherseits als selbständig anerkannt ist.

Die Congrua eines Hilfspriesters gebührt denjenigen Geistlichen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischöfe mit staatlicher Zustimmung zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind.

Die staatliche Anerkennung ist ohne weitere Nachweisung bezüglich derjenigen Seelsorgestationen und

\*) Durch das Gesetz vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15 wurde auch für die Dignitäre und Kanoniker der bei den Metropolitan-, Cathedral- und Konkathedralcapiteln eine Congrua vorgesehen; diese ist auch je nach dem Range und Amtsorte verschieden groß.

Hilfspriesterstellen anzunehmen, welche in dieser Eigenschaft bei dem Inslebentreten des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195, bereits bestanden haben und seither nicht ausdrücklich aufgegeben worden sind.

Inhaber einfacher Beneficien haben, wenn sie eine systemisirte Hilfspriesterstelle versehen und diese Hilfeleistung vom Diöcesanbischöfe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua, beziehungsweise auf Ergänzung ihres Beneficialeinkommens bis zur Höhe der Hilfspriestercongrua.

Religiosen, welche eine systemisirte weltgeistliche Hilfspriesterstelle versehen, haben, wenn diese Leistung vom Diöcesanbischöfe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua.

### § 2.

Das Minimaleinkommen wird für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I festgestellt.

Dieses Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht.

### § 3.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach § 1 stattzufinden hat, wird auf Grund der im Wege der Ordinariate einzubringenden Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde entschieden.

Für die Einbekenntnung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzungen haben folgende Grundsätze zu gelten.

### § 4.

Als Einnahmen sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

- a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint;
- b) der Zinsertrag vermieteter Gebäude in seiner wirklichen Höhe, nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;
- c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;
- d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswert oder Naturalien, letztere mit 20 Procent Abschlag vom Bruttoertrage wegen Minderwertigkeit und als Einbringungskosten. Ausnahmsweise kann bei c) und d) für Einbringungskosten von Capitalszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;
- e) das Einkommen aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens, insofern solche Überschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;
- f) die Stolagebühren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischöfe, oder falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist.

Von den solcherweise ermittelten Stolagebühren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zubringen.

### § 5.

Von der Einrechnung ausgeschlossen ist das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

### § 6.

Die Erträgnisse der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Liberalitätsacte einer bestehenden Pfründe

zugewachsenen Vermögensschaften sind von der Einrechnung ausgeschlossen.

### § 7.

Als Ausgaben sind einzustellen:

- a) Die von den einzubekennenden Einnahmen (§ 4), zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebührenäquivalent;
- b) die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen oder von einem anderen hiezu Verpflichteten bestritten werden, dann die mit der Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;
- c) Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit.

Hiezu gehören insbesondere die auf Grund bestimmter Rechtstitel das Pfründeneinkommen belastenden Leistungen an Hilfspriester;

- d) die directivmäßige Vergütung für die auf der Congruaergänzung haftenden Religionsfondsmessen;
- e) ständige außergewöhnliche Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirtschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen.

### § 8.

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Einbekenntnisse sind innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Amtsantrittes des selbständigen Seelsorgers, beziehungsweise Hilfspriesters, rücksichtlich der bereits im Amte befindlichen congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit binnen zwei Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes beim Ordinariate zu überreichen. Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Congruaergänzung ist vom Tage des Amtsantrittes an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Congruaergänzung vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an, zuzuerkennen.

### § 9.

Zeigt sich, daß eine nach den vorstehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissentlich unrichtig angesetzt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Religionsfond, beziehungsweise der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich das Einbekenntnis richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

### § 10.

Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonds.

Derselbe richtet sich nach der Höhe der Congrua, welche der betreffenden Pfründe nach § 2 zukommt und beträgt bei Pfründen mit 600 fl. Congrua fünfundvierzig (45) Gulden, bei solchen mit 700 fl. Congrua fünfundfünfzig (55) Gulden, bei solchen mit 800 bis

900 fl. Congrua sechzig (60) Gulden und bei jenen mit 1000 fl. oder mehr Congrua siebzig (70) Gulden monatlich.

Excurrento-Provisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Drittheile des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf.

In beiden Fällen haben die Provisoren Anspruch auf das Erträgnis der Stiftungsgebühren für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

### § 11.

Hilfspriester, welche einen dauernd dienstunfähigen selbständigen Seelsorger gänzlich vertreten, erhalten den im § 10 für Provisoren festgesetzten Gehalt. Für denselben ist jedoch in erster Linie ein allfälliger Congruaüberschuß der betreffenden Pfründe heranzuziehen.

### § 12.

Hat ein selbständiger Seelsorger nebst den ihm obliegenden Verbindlichkeiten auch noch die systemisirte, aber vacante Stelle eines Hilfspriesters an der von ihm zu pastorirenden Seelsorgestation zu versehen, so gebührt ihm hiefür eine Remuneration von monatlich 15 fl. ö. W. aus dem mit der Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen, beziehungsweise aus den Religionsfonds, insoweit die Congrua dieser Hilfspriesterstelle nicht zur Gänze oder theilweise aus dem Pfründeneinkommen des selbständigen Seelsorgers dotiert ist.

### § 13.

Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen und mit Einrechnung der vor einer unverschuldeten zeitweiligen Defizienz vollstreckten Dienstzeit einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehälter sind, insofern sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus

den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten oder anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schemas gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 800 fl. für einen selbständigen Seelsorger, und von 400 fl. für einen Hilfspriester.

### § 14.

Seelsorger und Deficienten, welche sich bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Genusse einer höheren Congrua-Ergänzung, beziehungsweise eines höheren Deficientengehaltes befinden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebühren würde, behalten diesen höheren Bezug für ihre Person auf die Dauer ihrer bezüglichen Anstellung, beziehungsweise der Defizienz.

Seelsorgestationen, für welche auf Grund eines speciellen Rechtstitels der dauernde Bestand einer die Ansätze des Schema I übersteigenden Congrua mit Heranziehung der Mittel des Religionsfondes gewährleistet war, verbleibt diese höhere Congrua.

Das Einkommen solcher Seelsorgestationen wird auch nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

### § 15.

Auf incorporirte Seelsorgestationen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insofern Anwendung, als das dauernde thatsächliche Unvermögen der betreffenden Körperschaft oder Pfründe zur Bestreitung des standesmäßigen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichkeit nachgewiesen erscheint.

### § 16.

Bis zur Richtigstellung der in Gemäßheit dieses Gesetzes und der zu erlassenden Durchführungsverord-

nung einzubringenden Einbekenntnisse werden die bisher angewiesenen Congruarergänzungen gegen nachträgliche Ausgleichung flüssig erhalten.

## § 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, und vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 16, außer Wirksamkeit.

## § 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 19. September 1898.

## Schema I

der im Sinne des § 1 für die einzelnen Königreiche und Länder festgestellten Congruabeträge.

	Selbständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden in österr. Währ.	
<b>I. Niederösterreich.</b>		
1. In Wien	1.800	500
2. In der Umgebung von 30 Kilometer um Wien:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	1.200	400
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	1.000	—
3. In Städten und größeren Curorten	1.000	400
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	700	—

	Selbständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden in österr. Währ.	
<b>II. Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich.</b>		
1. In Prag und Brünn	1.200	400
2. In Linz (mit Urfahr), Ried, Steyr und Wels, dann in Troppau	1.000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Prag und um Brünn, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in größeren Curorten	900	350
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	700	—
<b>III. Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg.</b>		
1. In der Landeshauptstadt	1.000	400
2. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten	800	350
3. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	700	300
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	600	—
<b>IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradiska und Bukowina.</b>		
1. In Triest	1.200	400
2. In Czernowitz	1.000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Triest, in Städten und Märkten über 3000 Einwohner, dann in größeren Curorten	700	350
4. In anderen Orten	600	300
<b>V. Galizien.</b>		
1. In Lemberg und Krakau	1.000	400
2. In Städten über 10.000 Einwohner, dann in den Orten Podgorze (bei Krakau) und Biala	800	350
3. In Städten und Märkten über 3000 Einwohner und in größeren Curorten	700	350
4. In allen anderen Orten	600	350

VI. Dalmatien.	Selbständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden in österr. Währ.	
1. In Zara . . . . .	800	350
2. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner, in Lesina, Macarsca und Curzola, dann in größeren Curorten	700	300
3. In anderen Orten . . . . .	600	300

### Schema II

zur Bemessung der Ruhegehälter leistungsunfähig  
gewordener Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste					
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahre	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren	
<b>a) Für einen selbständigen Seelsorger:</b>						
Wenn die für die letztinnehahende Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat	600 fl . 700 " . 800 " . 900 " . 1000 oder mehr Gulden	400 400 400 450 500	450 450 475 500 550	500 500 550 575 625	550 575 625 650 700	600 650 700 750 800
<b>b) für einen Hilfspriester</b>	225	250	275	300	350	

**Gesetz v. 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56,  
mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens  
und der Ruhegehälter katholischer Seelsorger nach  
Maßgabe ihrer Dienstzeit festgestellt werden.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates  
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Das in Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit festgesetzte Minimaleinkommen wird für Welt- und Ordenspriester, für letztere insofern dieselben nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, eine Kongrua, beziehungsweise Kongruaergänzung erhalten, nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung um je einhundert (100) Kronen erhöht.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung angefallene Erhöhung des Minimaleinkommens gebührt auch nach der Übernahme in den Ruhestand als Erhöhung des in Schema II zum Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, festgesetzten Ruhegenusses.

Diese Erhöhung wird, insoweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

#### § 2.

Der Anspruch auf diese Erhöhung ist von dem Seelsorger durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige im Wege des Ordinariates geltend zu machen und beginnt mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monats.

## § 3.

Diese Erhöhung wird für immer oder für eine bestimmte Zeit eingestellt, wenn darauf in einem ordentlichen Verfahren (§ 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50) erkannt worden ist.

Die Nachsicht der Folgen eines solchen Erkenntnisses ist nach Einvernehmung des Diözesanbischöfes zulässig.

## § 4.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines in den Ruhestand übernommenen Seelsorgers oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Kultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm Gemäß des Schema II zum Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 2000 K.

## § 5.

Die in diesem Gesetze festgestellte Erhöhung des Minimaleinkommens oder Ruhegehaltes gebührt vom 1. Jänner 1907 an mit einem Drittel, vom 1. Jänner 1908 an mit zwei Dritteln und vom 1. Jänner 1909 an mit dem vollem Betrage.

## § 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Kultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Februar 1907.

*III. Abteilung.*Die Normen des Eherechtes.**Auszug aus dem II. Hauptstücke des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811.****Zweites Hauptstück.****Von dem Eherechte.****Begriff der Ehe,**

§ 44. Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten. —

**und des Eheverlöbnisses.**

§ 45. Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. — §§ 909, 1247, 1336.

**Rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlöbniße.**

§ 46. Nur bleibt dem Teile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

**Regel über die Fähigkeit zur Schließung einer Ehe.**

§ 47. Einen Ehevertrag kann jedermann schließen, insofern ihm kein gesetzliches Hindernis im Wege steht.

**Hindernisse der Ehe: I. Abgang der Einwilligung,**  
 a) aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung;

§ 48. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

§ 49. Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig; so wird nebst Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

§ 50. Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde. — § 166.

§ 51. Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

§ 52. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§ 53. Mangel an dem nötigen Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

§ 54. Mit welchen Militärpersonen oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubnis

ihrer Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär-Gesetze.

b) aus Mangel der wirklichen Einwilligung.

§ 55. Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine begründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht begründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Personen beurtheilt werden.

Eben diese Strafe (wie gegen die eine unerlaubte Ehe Schließenden); ist gegen die Übertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist. (§ 508 St. G.)

§ 56. Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.

§ 57. Ein Irrtum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist. — § 871.

§ 58. Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet; so kann er, außer dem im § 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.

§ 59. Alle übrigen Irrtümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

**II. Abgang des Vermögens zum Zwecke:**

a) des physischen Vermögens;

§ 60. Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehindernis, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares, Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

b) des sittlichen Vermögens; wegen Verurteilung zu einer schweren Kriminalstrafe;

§ 61. (Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurteilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urteiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen).

Dieser § ist durch § 5 G. vom 15. Nov. 1867, Nr. 131 aufgehoben. Das Eheverbot gilt nur mehr gemäß der §§ 45—47 M. St. G. für die nach diesem Gesetze zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe Verurteilten.

wegen Ehebandes;

§ 62. Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet sein. Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

wegen Weihe oder Gelübdes;

§ 63. Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.

Religions-Verschiedenheit;

§ 64. Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

Verwandschaft;

§ 65. Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheime und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Ver-

wandschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

oder Schwägerschaft;

§ 66. Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehindernis, daß der Mann die im § 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann — § 125.

wegen Ehebruchs;

§ 67. Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.

oder Gattenmordes.

§ 68. Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellet hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden.

III. Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten. Solche sind;

§ 69. Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

a) das Aufgebot;

§ 70. Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-Namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung; daß jedermann, dem ein Hindernis der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittels des Seelsorgers, der die Ehe verkündigt hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

Das Religionsexamen, welches vorgeschrieben war, ist nicht mehr nötig.

§ 71. Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und, wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen.

§ 72. Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

§ 73. Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden. — §§ 86, 87.

§ 74. Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber teils die Brautleute oder ihre Vertreter, teils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

b) die feierliche Erklärung der Einwilligung.

§ 75. Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

§ 76. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittels eines Bevollmächtigten geschehen, doch muß hiezu die Bewilligung der Landesstelle er-

wirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden, die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§ 78. Wenn Verlobte das schriftliche Zeugnis von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§ 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubnis; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugnis ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder, wenn ein anderes Eehindernis rege gemacht wird; so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die notwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben.

Hd. 22. Dez. 1826 Nr. 2242: Erstens: Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines, welche in Absicht auf eine einzugehende Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur, wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, [vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, von der Ortsobrigkeit] gegeben werden. Zweitens: Diese Nachsicht soll nur dann erteilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beizubringen. Drittens: Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann erteilt werden, wenn sich die betreffende Behörde vom Dasein dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, auf anderen Wegen (Urkunden, Einvernehmung von Behörden und Zeugen) die volle Überzeugung verschafft hat. — An die Stelle des Kreisamtes und der Ortsobrigkeit ist durch § 1 M. V. 1. Juli 1868 Nr. 80 und § 1 Z. 1 G. 4. Juli 1872 Nr 111 die pol. Bezirksbehörde bzw. in autonomen Städten die Gemeindebehörde getreten.

§ 79. Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre

**Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.**

Statt dieser Beschwerde können die Verlobten **jetzt** von der **Zivilehe** Gebrauch machen.

§ 80. Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familien-Name, das Alter, die Wohnung, sowie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung: ob sie schon verhelicht waren oder nicht; der Vor- und Familien-Name, dann der Stand ihrer Eltern und der Zeugen; ferner, der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

§ 81. Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden; so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

§ 82. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Besatze: von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

#### Dispensation von Ehehindernissen.

§ 83. Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Das „Vernehmen“ ist gemäß Regier.-V. 8. Apr. 1840 (W. I. 189) mit dem bischöfl. Ordinariate zu pflegen.

§ 84. Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflöschliches Hindernis äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

§ 85. In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht erteilt, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.

Heute gemäß G. 4. Juli 1872 Nr. 111 die polit. Bezirks- bzw. autonome Gemeindebehörde.

§ 86. Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich beteuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt sei.

Bei Civilehen siehe A. II. § 5 G. 25. Mai 1868, Nr. 47.

§ 87. Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu erteilen, wenn zwei Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermutet ward, daß sie miteinander verhelicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden.

Gemäß G. 4. Juli 1872, Nr. 111 beim Bezirkshauptmann bzw. Bürgermeister vor der dem Seelsorger vorgesetzten Behörde.

§ 88. Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht erteilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten

Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

#### Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 93. Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

#### I. Scheinbare durch Erklärung der ursprünglichen Ungültigkeit.

##### Art der Einleitung,

§ 94. Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amts wegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

Anmerkung: Ebenso das impedimentum catholicismi.

§ 95. Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrtum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Teil gesetzt worden ist, gewußt; ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§ 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

§ 96. Überhaupt hat nur der schuldlose Teil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er

nach erlangter Kenntnis des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

§ 98. Wenn das Hindernis gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu notwendige Einleitung und das Einverständnis der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

§ 99. Die Vermutung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehindernis muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständnis beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten stattgegeben werden.

##### insbesondere wegen Unvermögens.

§ 100. Insbesondere ist in dem Falle, das ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Ärzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.

§ 101. Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

§ 102. Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Teile oder daß beiden Teilen das Ehehindernis vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben; so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Übertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist

ein Teil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Eehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begiebt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Übertretung schuldig. Die Strafe wird verschärft, wenn einem Teile das Hindernis verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden (§ 507 St. G.)

## H. Wirkliche Aufhebung:

### a) zeitliche Scheidung mit Einverständnis;

§ 103. Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

§ 104. Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung samt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachteiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugnis ausstellen, daß sie, der dreimal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.

Anmerkung: Dieser Paragraph wurde modifiziert durch § 1 und 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 3; denn darnach sind die Ehegatten nicht mehr verpflichtet, sich zuerst an den Seelsorger zu wenden. Diese §§ lauten:

„§ 1. Die den Ehegatten durch die §§ 104, 107 und 132 ABGB. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben. Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen

Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugnis darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§ 104, 107 ABGB.) vergeblich war.“

„§ 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, sofern das Scheidungsgesuch (§§ 105 und 107 ABGB.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§ 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im § 104 ABGB. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten (vgl. § 2 Vdg. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283)“.

„§ 3. Das Protokoll . . . . hat nur das Ergebnis des Versöhnungsversuches zu enthalten.“

§ 105. Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und, wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt miteinander verstanden sind, ohne weitere Erforschung, die verlangte Scheidung bewilligen und selbe bei den Gerichtsakten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

„Bei Bewilligung einer zufolge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer gerichtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Ehegatten zugelassen . . . werden“: § 7 Vdg. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283 (HFD. v. 23. Aug. 1819, JGS. Nr. 1595, § 8).

§ 106. Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Übereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, sowie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes notwendig.

ohne Einverständnis.

§ 107. Will ein Teil in die Scheidung nicht einwilligen, und, hat der andere Teil rechtmäßige Gründe, auf die selbe zu dringen; so ist das Begehren mit [des Pfarrers Zeugnis und] den nötigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amts wegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Teile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

§ 108. Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des andern Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im § 117 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe erteilet wird.

§ 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Teil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

#### Art der Wiedervereinigung.

§ 110. Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden; so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

Nach § 114 J. N. kann die Anzeige der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten beim Gerichte, welches die Scheidung

auf Ansuchen der Ehegatten bewilligt hat, oder bei dem Bezirksgerichte gemacht werden, in dessen Sprengel sich der gemeinschaftliche Wohnsitz der Ehegatten zur Zeit der Anzeige befindet.

b) gänzliche Trennung; bei Katholiken durch den Tod.

§ 111. Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugehan war.

bei andern christlichen Religions-Verwandten.

§ 115. Nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religions-Begriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederholten Malen versucht werden. Übrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurteilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.

§ 116. Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Teil zur katholischen Religion übergetreten ist.

**Ehehindernis des Katholicismus.** Laut Hkzd. 17. Juli 1835 Nr. 61 ist bestimmt, daß eine kathol. Person nach den Begriffen der kathol. Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegenteils, und daß eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur kathol. Religion übergetretene, von ihrem akathol. Gegenteile geschiedene Person bei Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegenteils keine gültige Ehe eingehen könne.

#### Auseinandersetzung des Vermögens.

§ 117. Wenn sich bei einer Trennung der Ehe, Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren, anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pakten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist. —

#### Art der Wiedervereinigung.

§ 118. Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden.

#### Beschränkung und Vorsichten in Rücksicht der Wiederverhehlung.

§ 119. Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verhehlen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlassen haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

Das Hd. 26. Aug. 1814, Nr. 1099 bestimmt, daß, wenn Ehen nicht katholischer christlicher Religionsverwandter dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegenteils nur mit akatholischen Personen, jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, eine gültige Ehe zu schließen.

§ 120. Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats, zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation erteilt werden. —

§ 121. Die Übertretung dieses Gesetzes (§ 120) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pakten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Übereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vorteile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den § 58 zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei; so ist demselben ein Kurator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

§ 122. Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung

vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

**Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47,** wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das folgende Gesetz zu erlassen, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden eingeführt werden.

#### Art. I.

Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 195, erlassene und mit 1. Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185, mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhang: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff

der Ehesachen“ sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, außer Kraft gesetzt.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, in so weit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden.

#### Art. II.

Wenn einer der nach den Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Ehowerbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

§ 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten,

und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als competent anzusehen sein, in deren Amtsbezirke der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§ 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Eheserber vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.

Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst ämtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsact sofort vorzunehmen.

§ 3. Alle Functionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§ 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Eheserbern das Recht des Recurses an die k. k. politische

Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Recurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§ 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen ämtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert.

Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zu Eheschließung geschritten werden kann.

Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen, und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im § 86 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden.

§ 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im allg. bürgerl. Gesetzbuche (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§ 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beideten Schriftführers abgegeben werden.

§ 8. Über den Act der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§ 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei denselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun.

Ein solches Amtszeugnis über den vorgenommenen Act der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§ 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Functionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Functionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§ 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Confession, welcher ein Theil der Ehegatten angehört, zu erwirken.

### Art. III.

Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den König-

reichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdictionsnormen vom 22. December 1851 und 20. November 1852 hiezu berufen waren.

Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185, in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden, und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und im Hofdecrete vom 23. August 1819, Justizgesetzsammlung Nr. 1595, enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung erleiden.

**Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51,  
über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen.

Die **Zuständigkeit** der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt.

Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen finden der Art. II des Gesetzes v. 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, und das Gesetz v. 31. Dezember 1868, RGBl. Nr. 4, vom Jahre 1869 sinngemäße Anwendung.

§ 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im § 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

§ 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im § 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat.

Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten.

Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 4. Jeden Geburts- oder Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten Matriken (§ 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben.

Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Totenschauzettel beizubringen.

§ 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außer Stande, die An-

zeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung der Todesfall eingetreten ist.

Geburts- oder Todesfälle, welche in Gebärd-, Fintel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Überschreitung der hiezu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§ 5) mit einer Geldstrafe bis fünfzig Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet.

Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Kultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind.

### *Kompetenz in Ehesachen nach österr. Recht.*

Die österr. Jurisdiktionsnorm, Gesetz von 1. August 1896, R.-G.Bl. Nr. 111, trifft darüber folgende Bestimmungen.

§ 50. Vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Bezirksgerichten zugewiesen sind.

Die Gerichtshöfe erster Instanz sind ausschließlich zuständig für nachfolgend verzeichnete Rechtsstreitigkeiten:

1. Streitigkeiten über die Anerkennung oder Bestreitung der ehelichen Abstammung;
2. Streitigkeiten über die nicht einverständliche Scheidung, über die Trennung oder Ungiltigerklärung einer Ehe.

Anmerkung: Gerichtshöfe 1. Instanz sind die Kreis- und Landesgerichte.

§ 76. Klagen auf Scheidung, Trennung oder Ungiltigerklärung einer Ehe, sowie Klagen wegen aller nicht rein vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem ehelichen Verhältnisse gehören vor das Gericht, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten.

Subsidiärer Gerichtsstand für Klagen aus dem Ehe- oder Elternverhältnisse.

§ 100. Klagen gegen einen österreichischen Staatsangehörigen auf gerichtliche Scheidung, Trennung oder Ungiltigerklärung einer Ehe und andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem ehelichen oder Elternverhältnisse können, wenn im Inlande hiefür weder ein allgemeiner, noch ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, entweder bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Klägers, oder wenn auch für diesen ein solcher im Inlande nicht begründet ist, bei dem Landesgerichte in Wien angebracht werden.

Einverständliche Scheidung und Trennung.

§ 114. Zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung, sowie der Trennung nach § 133 a. b. G. B. ist das Bezirksgericht berufen, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Anzeige der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten kann beim Gerichte, welches die Scheidung auf Ansuchen der Ehegatten bewilligt hat, oder bei dem

Bezirksgerichte gemacht werden, in dessen Sprengel sich der gemeinschaftliche Wohnsitz der Ehegatten zur Zeit der Anzeige befindet. Letzerenfalls ist in der Anzeige zum Zwecke entsprechender Verständigung das Gericht zu bezeichnen, von welchem die Scheidung bewilligt wurde.

### *Verfahren in Ehesachen.*

#### Verordnung des Justizministeriums vom 9. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr. 283, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten.

Um diejenigen Bestimmungen des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. 1595, über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten zu bezeichnen, welche gemäß Artikel I, Absatz 2, des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112) ungeachtet des Inkrafttretens der Civilprocessordnung in Wirksamkeit bleiben, weil sie Gegenstände betreffen, welche in der Civilprocessordnung nicht geregelt sind, und um die Anwendung dieser Bestimmungen mit den Vorschriften der Civilprocessordnung in Einklang zu bringen, wird auf Grund des Artikels LV des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung angeordnet:

Siehe dieses Hofdecret am Schlusse dieser Verordnung (Seite 119).

#### I. Anwendung der Civilprocessordnung.

§ 1. Vorbehaltlich der Besonderheiten, welche sich aus den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung und aus den nachfolgenden Anordnungen ergeben, sind die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, auch in dem in den §§ 94, 97 und 107 a. b. G. B. vor-

geschriebenen Verfahren in streitigen Ehesachen anzuwenden.

In diesem Verfahren sind die Parteien in erster Instanz nicht verpflichtet, sich durch Advocaten vertreten zu lassen (§ 27, Absatz 2, C. P. O.). Auch tritt bei Klagen in Ehestreitigkeiten eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Processkosten nicht ein (§ 57, Z. 3 C. P. O.).

## II. Verfahren in Streitigkeiten über die Scheidung von Tisch und Bett.

§ 2. Das ohne Einwilligung des anderen Ehegatten angebrachte Scheidungsgesuch ist wie eine Klage zu behandeln.

Vor Anberaumung der ersten Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung (§ 239 CPO.) hat das Gericht die im § 104 ABGB. vorgeschriebenen Vorstellungen zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen an die Ehegatten zu richten, falls dem Scheidungsgesuche (Scheidungsklage) nicht das Zeugnis des ordentlichen Seelsorgers über die nach Vorschrift der §§ 104, 107 und 132 ABGB. vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche beiliegt (§ 2, Gesetz vom 31. Dezember 1868, RGBl. Nr. 3 ex 1869).

Die Vorstellungen bei Gericht sind vom Vorsitzenden des Senates oder von einem durch diesen beauftragten Mitgliede des Senates vorzunehmen.

Wenn das Scheidungsgesuch (§§ 105 und 107 ABGB.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die nach Vorschrift der §§ 104, 107 und 132 ABGB. vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche belegt ist, so hat das zur Scheidung zuständige Gericht vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im § 104 ABGB. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten. Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebnis des Versöhnungsversuches zu enthalten. §§ 2, 3 Ges. v. 31. Dez. 1868, RGBl. 1869 Nr. 3.

§ 3. Das Gericht soll bei der mündlichen Verhandlung die Streitigkeiten der Eheleute durch gütlichen

Vergleich dahin beizulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch (Scheidungsklage) freiwillig zurückgenommen oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Teile ohne gerichtliches Urteil auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt wird (§ 204 CPO.).

§ 4. Wenn minderjährige oder unter Kuratel stehende Parteien am Verfahren beteiligt sind, werden mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Kuratoren zur mündlichen Verhandlung zu laden sein.

§ 5. In dem Verhandlungsprotokolle sind außer den im § 207 Z. 2 CPO. bezeichneten Angaben noch Beschäftigung, Wohnort, Alter und Religion der beiden Ehegatten, die Zeit des Abschlusses der Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder anzuführen; auch ist im Protokolle anzugeben, ob Ehepacten errichtet worden sind.

§ 6. In der mündlichen Verhandlung über ein ohne Einwilligung des anderen Ehegatten angebrachtes Scheidungsgesuch (Scheidungsklage) darf über die von den Parteien geltend gemachten Scheidungsgründe nicht hinausgegangen werden.

In dem Urtheile über ein solches Scheidungsgesuch (Scheidungsklage) ist, falls dem Gesuche (Klage) stattgegeben wird, stets auch darüber zu erkennen, ob der eine oder der andere Ehegatte oder jeder Theil oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trägt.

§ 7. Bei Bewilligung einer zufolge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer gerichtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegatten und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Ehegatten zugelassen, mithin, insofern nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch gerichtliches Erkenntnis aus den in § 109 a. b. G. B.

vorkommenden Gründen stattgegeben werden (§ 8 des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595).

### III. Verfahren

#### über die Ungiltigkeit und Trennung der Ehe.

§ 8. In den Fällen einer Untersuchung über die Ungiltigkeit oder über die angesuchte Trennung der Ehe ist auf die Vorschriften der §§ 94 bis 102 und 115 bis 117 a. b. G. B. Bedacht zu nehmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für das Verfahren über die Trennung einer Judenehe (§§ 133—135 a. b. G. B.). — Ueber eine auf Grund des § 135 a. b. G. B. erhobene Klage ist im ordentlichen Gerichtshofprocesse zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 9. Im Verfahren über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe findet weder erste Tagsatzung (§ 239 C. P. O.), noch Fällung eines Versäumungsurtheiles statt.

Auf Grund der amtlichen Anzeige oder des eingelangten Ansuchens ist sogleich zum Zwecke der amtlichen Untersuchung (§§ 97 und 115 a. b. G. B.) und Feststellung der für die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe vorbereitendes Verfahren gemäß § 245, Z. 2, C. P. O. anzuordnen.

Nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens ist in mündlicher Streitverhandlung über die Giltigkeit der Ehe oder über das Ansuchen um Trennung der Ehe zu verhandeln.

§ 10. Sowohl im vorbereitenden Verfahren, wie bei der mündlichen Streitverhandlung ist mit Hilfe der dem beauftragten Richter, dem Vorsitzenden und dem Senate eingeräumten Processleitungsbefugnisse darauf hinzuwirken, dass alle für die Entscheidung wichtigen Thatumstände vollständig aufgeklärt werden. Es sind die für die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht zu setzen, aber auch strenge zu prüfen, und ist eine gültige Ehe gegen jede willkürliche Anfechtung von amtswegen in Schutz zu

nehmen. Sowohl das vorbereitende Verfahren, wie die mündliche Verhandlung sind so zu leiten, dass die Ungiltigkeit der Ehe oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständnis oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt wird (§ 14 des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595).

Die für das vorbereitende Verfahren in § 252, Absatz 1, der Civilprocessordnung ausgesprochene Beschränkung auf die in den vorbereitenden Schriftsätzen geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche, sowie die Vorschriften über die besonderen Folgen einer Säumnis der Partei im vorbereitenden Verfahren (§ 254 C. P. O.) finden bei der Untersuchung der Ungiltigkeit oder der begehrten Auflösung der Ehe keine Anwendung.

§ 11. In dem Urtheile, durch welches die Ehe für ungiltig erklärt oder getrennt wird, ist stets auch darüber zu erkennen, ob der eine oder der andere Ehegatte oder jeder Theil oder keiner von beiden an der Ungiltigkeit der Ehe oder an der Trennung Schuld trägt.

§ 12. Leistet einer der Ehegatten der richterlichen Aufforderung, zu einer Einvernehmung oder Verhandlung im vorbereitenden Verfahren oder zur mündlichen Streitverhandlung persönlich zu erscheinen, keine Folge, so kann er, soferne sein Erscheinen für die amtliche Untersuchung und Feststellung der für die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe oder für den Versuch einer Wiedervereinigung der Ehegatten von Wichtigkeit ist, unter Androhung einer Ordnungsstrafe neuerlich geladen und durch die Verhängung dieser Strafe zum Erscheinen genöthigt werden (§ 87 G.O.G.).

§ 13. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungiltigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorstellungen, wenn möglich, dahin

vermocht werden, von seinem Vorhaben freiwillig abzustehen (§ 15 HfD. vom 23. August 1819, JGS. Nr. 1595).

§ 14. Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hindernis durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekrankten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so muß die Vorschrift des § 98 ABGB. zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden (§ 16 HfD. v. 23. August 1819, JGS. Nr. 1595).

§ 15. Dem vom Gerichte bestellten Verteidiger des Ehebandes ist die amtliche Anzeige oder das Ansuchen, auf Grund dessen die Untersuchung eingeleitet wird, mitzuteilen; außerdem ist der Verteidiger des Ehebandes sowohl dem vorbereitenden Verfahren, wie der mündlichen Streitverhandlung beizuziehen.

Der Verteidiger des Ehebandes hat über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigungen einzuziehen, inwiefern der Antrag in dem Gesetze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sei, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegenstehen, sorgfältig zu untersuchen und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er vom Richter von Amts wegen zurechtgewiesen werden (§ 17 HfD. vom 23. August 1819, JGS. Nr. 1595).

§ 16. Gegen Urtheile, durch welche die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß der Verteidiger des Ehebandes immer rechtzeitig die Berufung ergreifen und, falls zwischen Katholiken, oder wenn ein Teil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst gegen eine das Urteil erster Instanz bestätigende Berufungsentscheidung die Revision erheben.

Die Erfüllung dieser Pflicht ist vom Gericht erster Instanz zu überwachen (§ 18 des Hofdekretes vom 23. August 1819, JGS. Nr. 1595).

§ 17. Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amts wegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des § 122 ABGB. in das Trauungsbuch eingetragen wird (§ 19 HfD. vom 23. August 1819, JGS. Nr. 1595).

§ 18. Die Vorschriften des HfD. v. 13. November 1816, JGS. Nr. 1296, werden durch das Inkrafttreten der Civilproceßordnung nicht berührt.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

### Hofdekret vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595.

Zu der in dem Anhange folgenden Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten wird bemerkt: dass auch bei Verhandlungen um die Ungültigerklärung und um die Trennung der Ehe dasjenige zu beobachten sei, was die geltende Gerichts-Instruction über die Zuziehung und Einflussnehmung der Cameral- und politischen Repräsentanten überhaupt vorschreibt, sowie dagegen infolge Hofdekretes vom 13. November 1816, J. G. S. Nr. 1296, wenn es sich um Judenehen in Gemäßheit der §§ 133, 134 und 135 a. b. G. B. handelt, weder eine fiscalämtliche Vertretung einzutreten hat, noch die Beiziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörde nothwendig ist.

#### Anhang.

Seine Majestät haben, um das in den §§ 94, 97 und 107 a. b. G. B. angedeutete ämtliche Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten näher zu bestimmen und

eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtsache bei den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, die von nun an theils bei Scheidungen von Tisch und Bett, theils bei Ungiltigerklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind, festzusetzen geruht:

### I. Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett.

#### Allgemeiner Grundsatz.

§ 1. (Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bei der im § 107 a. b. G. B. vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabei die Vorschriften der §§ 21 und 22 der westgalizischen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.)

#### Nähere Bestimmungen desselben.

§ 2. (Insbesondere soll der Richter erstens die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.)

§ 3. Er soll zweitens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliches Erkenntnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

Siehe § 3 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

§ 4. (In der Verhandlung selbst ist er drittens an keine anderen Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Schei-

dungsgesuches ausmachen). Nicht angebrachte Scheidungsurkunden soll er nicht einmengen, auch weder den Parteien noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

Siehe § 6 Abs. 1 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

§ 5. Minderjährige oder unter Kuratel stehende Eheleute haben sich zwar viertens in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch sollen mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Kuratoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

Siehe § 4 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

§ 6. (Wenn fünftens die auf die Scheidung verlangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genötiget, und nur, wenn dies nicht tunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams, auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des § 498 [richtig § 512] der Gerichtsordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren).

§ 7. In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß sechstens jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich sein, ob Ehepakten errichtet worden seien.

Siehe § 5 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

#### Unzulässiger Vorbehalt bei einer freiwilligen Scheidung.

§ 8. Bei Bewilligung einer zufolge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin insofern nicht beide Theile

ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntnis aus den in dem § 109 a. b. G. B. vorkommenden Gründen stattgegeben werden.

Siehe § 7 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

#### Beweisführung.

§ 9. (Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständnis oder den Eid der Ehegatten, ist, soviel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen).

§ 10. (Insofern beide Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Recurs offen stehen, zugelassen, auf den Haupt- und Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden).

§ 11. (Bei Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, insofern sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabei auch die allenfalls von den Parteien gestellten Fragesätze zu benützen. Er kann nach Erfordernis der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden können).

#### Urtheil und Beschwerden dagegen.

§ 12. Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilligt oder abgeschlagen, und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden: ob der eine oder der andere Ehegatte oder jeder Theil, oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage.

(Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amts wegen verbessern lassen).

#### II. Verfahren über die Ungültigkeit und Trennung der Ehe.

##### Allgemeiner Grundsatz.

§ 13. Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett erteilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§ 97 und die folgenden des a. b. G. B.) insofern ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechterhaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständnis der Ehegatten, und über die von Amts wegen einzuleitende Untersuchung der im § 94 des a. b. G. B. angeführten Ehehindernisse, vereinigen lassen.

Vgl. §§ 11, 12 J.M.V. 9. Dez. 1897, R. G. Bl. 283.

##### Nähere Bestimmungen desselben.

§ 14. Insbesondere soll der Richter beide Eheleute und denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertrauet, persönlich vorladen, dem letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige samt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Aktenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen; Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatbestände vollständig aufklären, dabei die für die Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkürliche Anfechtung von Amts wegen in Schutz nehmen;

überhaupt die Verhandlung so leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständnis oder Übereinkommen der Eheleute klar erweisen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

Siehe § 10 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

#### Versuch einer Wiedervereinigung.

§ 15. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorstellungen womöglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freiwillig abzustehen.

Siehe § 13 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

§ 16. Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hindernis durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so muß die Vorschrift des § 98 ABGB. zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

Siehe § 14 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

#### Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

§ 17. Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebene Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, inwiefern der Antrag in dem Gesetz gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sei, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegenstehen, sorgfältig zu untersuchen und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern. — Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amts wegen zurechtgewiesen werden.

Siehe § 15 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

Heute ist nicht mehr die Finanzprokurator, sondern ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zum Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen. MV. v. 2. Okt. 1851, RGBl. Nr. 251.

#### Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

§ 18. Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden statt. Ergeht es aber auf die Ungültigkeit und Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst begleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisionsschriften die Akteneinsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde (und der beigezogene politische Repräsentant) von Amts wegen zu wachen schuldig.

Siehe § 16 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

Die Beiziehung politischer Repräsentanten findet heute nicht mehr statt. Kais. V. v. 15. Dez. 1848, RGBl. Nr. 26.

§ 19. Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amts wegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des § 122 ABGB. in das Trauungsbuch eingetragen werde.

Siehe § 17 MV. v. 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.

*Anhang.***Gesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128.****betreffend die Einführung eines  
neuen Wehrgesetzes.****Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes.**

## § 29.

1. Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnis sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienst, von der ersten militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffen-(Dienst)übungen und von den Kontrollversammlungen enthoben.

2. Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

- a) jenen, die sich vor dem Präsenzdienstantritt den theologischen Studien widmen oder Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind, sowie
- b) jenen, die nach vollstrecktem Präsenzdienst in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen

und sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

3. Nach Erhalt der priesterlichen Weihen, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt werden sie aus dem

Stande der Ersatzreserve in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr übersetzt.

4. Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellten sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr zu führen und können im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegstand) und im Kriege innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesamte bewaffnete Macht verwendet werden.

5. Diejenigen, die vor Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise vor Erlangung der Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Kandidaten des geistlichen Standes, die in einer vom Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Kultus und Unterricht und mit dem Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen oder den jährlichen Nachweis des Fortbestandes des Begünstigungsanspruches nicht oder ohne genügende Rechtfertigung nicht rechtzeitig erbringen, werden, insofern sie nicht aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, aus derselben ausgeschieden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der ersten militärischen Ausbildung zu unterziehen. Hatten sie am 1. Oktober desjenigen Jahres, für welches sie assentiert wurden, den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

Nach dem Austritt aus dem Präsenzdienst sind sie hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahrgang zu behandeln.

Diejenigen, die nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, sind analog zu behandeln.

## Kundmachung des Gesamtministeriums vom 11. März 1913, R.-G.-Bl. Nr. 44,

betreffend die Feiertage.

In der letzten Zeit wurden in Ansehung der katholischen Feiertage kirchliche Anordnungen getroffen, welche im Interesse jener Bevölkerungskreise, die infolge der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse außer Stande sind, die Anforderungen ihrer Erwerbstätigkeit mit der Einhaltung des kirchlichen Gebotes der Feiertagsheiligung zu vereinen, von diesem Gebote an bestimmten Tagen entbinden, ohne jedoch die Feierlichkeit der kirchlichen Begehung dieser Tage zu mindern oder sie in gewöhnliche Werktage umzuwandeln.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, wird festgestellt, daß durch diese Anordnungen für den Bereich der staatlichen Behörden, Ämter, Anstalten und Schulen in der Übung, jene Tage als Feiertage zu begehen, keine Änderung eintritt.

Insofern die kirchliche Begehung von Feiertagen auf einen Sonntag verlegt wird, werden diese Tage allgemein bekannt gemacht werden.

## Schlagwortregister.

Die mit \* bezeichneten Zahlen beziehen sich auf das als Einleitung gedruckte, durch Art. I. des Gesetzes vom 7. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 50, aufgehobene Konkordat.

- Administrator, Bestellung des 41
- Alumnatum, Ausfall des 76
- Amortisationsgesetze 62
- Amt kirchliches, Erlangung eines 37, 38
  - Entfernung vom über Verlangen des Staates, Gründe 21, 40, 41
  - Erledigung eines 42
  - Frist der Wiederbesetzung 42
  - Sukzessionsverträge in ein 42
  - Voraussetzung für die Erlangung eines 37, 38
- Amt öffentliches, Voraussetzung für die Besetzung eines 16
- Amtsgewalt kirchliche, Gebrauch derselben 43
- Arbeit an Feiertagen 27, 130
  - während Prozessionen 28
  - des Hauptgottesdienstes 27
- Aufgebot 93, 94
  - Dispens vom 97
- Baulast, Ausnahme von der 59
  - Geltendes Recht über die 58, 59
  - Geschichte der 58
- Beerdigung 27
- Beneficium, Einführung in das 40
  - Einsetzung in die spirituellen Befugnisse 40
- Beistand, staatlicher zur Durchführung kirchlicher Anordnungen zur Vollstreckung bischöflicher Urteile 7\* [45, 57]
- Beiträge der Religionsgenossen, 26, 27
- Beurkundung von Rechtsgeschäften der Kirche, Form derselben
- Bezirksschulrat 30 [51]
- Bischof, Erbrecht des 9\*
  - Einfluß auf Vermögensverwaltung 51
  - Präsentationsrecht 38, 56
  - Treueid des 9\*
- Bistümer, Besetzung der 8\*, 38, 56
- Brautexamen, (Religionsexamen) 93
- Bücherzensur, 5\*
- Bürgerliche Rechte, Freiheit der 17
- Canonicus pönitentiarius 10\*
- Canonicus theologalis 10\*
- Defizienz 28
- Diebstahl an einem dem Gottesdienste geweihten Orte 63
  - an einer dem Gottesdienste geweihten Sache 63

Diözesen, Errichtung von 43  
Aenderung von 43  
Teilung von 43  
Domherrnstellen, Besetzung der 10\*  
Doktorat der Theologie 4\*  
Dotierung, Aenderung der 44  
Ehe, Aufhebung der 98, 99, 100,  
Begriff der 89,  
Einwilligung erzwungene zur 91  
Einwilligung des Vaters zur 90  
Einwilligung, Gründe der Versagung zur 90  
der Minderjährigen 90  
Ungiltigkeit der 98, 99  
Eheband 92  
Verteidiger des 120, 128  
Ehehindernis, Dispensation vom 96, 97  
des bestehenden Ehebandes 92  
des Ehebruches 93  
der erzwungenen Einwilligung 91  
der Entführung 91  
gegründeten Furcht 91  
des Gattenmordes 93  
des Irrtums in der Person 93  
des Katholizismus 104  
der Religionsverschiedenheit 92  
der Schwägerschaft 93  
des Unvermögens zur Erfüllung der ehelichen Pflicht 91  
der Verwandtschaft 92  
der Weihe oder des Gelübdes 92  
Ehescheidung, mit Einverständnis 100  
ohne Einverständnis 102  
-Gesuch 101  
-Gründe 102  
Minderjähriger 101  
Eheschließung durch Bevollmächtigten 94  
am dritten Orte 96  
nach erteilter Dispens von einem Ehehindernisse 97, 98  
Fähigkeit zur 89  
Form der kirchlichen 94  
Verbot bei bekanntem Ehehindernis 100  
Verbot für Seelsorger 95  
Verweigerung durch den Pfarrer 95, 107  
zivile Formen der 107—113  
Ehetrennung der Katholiken 103  
nicht katholischer Religionsverwandter 103  
Vermögensauseinandersetzung Getrennter 104  
Eheverlöbniß, Begriff 89  
rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom 89

Ehevertrag 89  
Erbrecht der Militärkapläne 69  
der Ordenspersonen 67, 68  
der Weltgeistlichen 55, 68  
Erlässe der Kirchenbehörden 2\*, 32, 43, 56  
Untersagung derselben durch die Regierung 43  
Ernennung, der Mittelschulprofessoren 4\*  
der Schuloberaufseher 4\*  
Erwerbsfähigkeit für die tote Hand 16, 52  
der Kirche 12\*  
Ersitzungszeit 62  
Erziehung, religiöse der Jugend 3\*  
Exekution für kirchliche Abgaben 44, 57  
für Stolgebühren 44  
Feiertagskündigung 130  
Geistliche Körperschaften, Einführung derselben 57  
Gerichtbarkeit in Ehesachen 106  
Gewissensfreiheit 16  
Glaubensfreiheit 16  
Glockengeläute 28  
Gottesdienst, dem geweihte Gegenstände 61  
Verachtung des 7\*  
Grabstellen, Beschädigung der 63  
Entwendung aus 63  
Gründung neuer Konvente 57  
Handlungen, kirchliche, Teilnahme an 17  
Handlungsfähigkeit der Ordenspersonen 67  
Immunität der Kirchen 7\*  
Innere Angelegenheiten der Kirchen, (Verwaltung) 17, 42  
Interkalarien Verwendung 13  
Kanonikate Besetzung der 38, 56  
Kirchengüter, Belastung der 12\*  
Verkauf 13\*  
Verwaltung 12\*  
Kirchensprengel, Errichtung von 8\*  
Grenzbeschreibung 8\*  
Regierung 2\*  
Kirchenvermögen, Aufsichtsrecht des Staates 49  
Aufsichtsrecht, Zwangsmittel dazu 55  
Belastungen 64, 65  
Fruktifizierung 52  
Pacht und Miete 65  
Privilegien 62  
Schutz des Staates 49  
Stiftungen und Fonds 51  
Subjekt des (Theorien) 61  
Überschüsse 53  
Veränderung in der Substanz 52

**Kirchenvermögen**, Veräußerung des 52, 64  
Verkehrsfähigkeit 61  
Vertretung gerichtliche 63  
Verwaltung 49, 50, 51  
**Kleriker**, Aufnahme der 2\*  
**Kompetenz** in Ehesachen 113  
in kirchlichen Rechtsfällen der Geistlichen 5\*  
in weltlichen Rechtsfällen der Geistlichen 6\*  
im Patronatsrecht 6\*  
**Kongrua**, Ergänzung auf das Minimaleinkommen 78  
Einbekenntnis zur Ergänzung 79, 81  
Erhöhung der 87, 88  
der Excurrendo Provisoren 81  
der Hilfspriester 77, 82  
der Provisoren 81  
Schema I, II der 84—86  
eines selbständigen Seelsorgers 77  
Vermehrung der 11\*  
Zuerkennung, staatliche der 77, 78  
**Konkurrenzverhandlungen** 54  
**Konkursausschreibung** 39  
**Kreuzpartikeln** 61  
**Kulturgemeinde**, Beitritt zur 19  
Einrichtung innere 19  
Errichtung von 18  
Seelsorger der 20  
Voraussetzung der 18  
Vorstand der 20  
**Landesschulrat** 30  
**Lehramt** Ausschluß vom 36  
Ermächtigung zum Lehramt 3\*  
**Lehrer**, Befähigung zum Religionslehrer 30, 32, 34  
**Lehr- und Lesebücher**, Genehmigung der Religionslehrbücher 30  
Wahl der zulässigen 34  
Zulässigkeit der 32, 34  
**Leistungspflicht** 53, 54  
**Militärpflicht** der Geistlichen und Kandidaten des geistlichen  
Notzivilehe 111—113 [Standes 128]  
**Orden** Einführung 12\*, 57  
Leitung der 12\*  
**Ordensgelübde**, Staatliche Voraussetzung zur Ablegung der 57  
**Ortsschulrat** 31  
**Patronat** Regelung der -Verhältnisse 47, 58  
Vergrößerung der -Lasten 42  
**Patronatsrecht**, Streitigkeiten aus und über das 48  
**Pfarrarmeninstitute** 63  
**Pfarre**, Änderung der 43  
Besetzung der 10

**Pfarre**, Gründung 2\*  
Teilung der 43  
Umpfarrung 43, 57  
**Pfarrgemeinde**, Begriff der 48, 60  
Konstituierung 49, 60  
Umlagen für die Bedürfnisse der 49, 60  
Vertretung der 49, 60  
**Pfründe**, Änderung der 43  
Errichtung einer 2\*  
Freie Verleihung 39  
Teilung der 43  
**Präsentationsrecht** der Bischöfe 38  
bei Dignitäten 9\*  
des Kaisers 11\*  
der Privatpatrone 39  
der Staatsgewalt 39  
**Provisor**, Bestellung des 41  
**Religion**, Erhaltung der röm.-kath. 1\*  
**Religionsbekenntnis** der Kinder 23  
Reverse betreffs des 23  
**Religionsdiener**, Bestellung des 20, 21  
Einbringung der Umlagen für den 22  
Entfernung des 22  
**Religionsfond**, Beiträge zum 70  
Bemessungsbehörde für die 73  
Bemessungsgrundlage für die 74  
Bemessungsmaßstab für die 70, 71  
Bemessungstermin 72  
Freizulassender Betrag davon 71  
Einzahlung der 74  
Haftpflicht 75  
Pfandrecht und Rang 75, 76  
Einnahmen des 67  
Entstehung 65  
juristische Struktur des 66  
**Religionsgesellschaften**, gesetzliche Anerkennung 18  
in Österreich bereits anerkannte 22, 23  
**Religionsstörung** 63  
**Religionsübung** häusliche und öffentliche 17  
**Religionsunterricht**, Beaufsichtigung 29  
Besorgung des in der Schule 17, 28  
Erfüllung der religiösen Pflichten in der Schule 28  
Verteilung des Lehrstoffes 28  
**Religionswechsel**, Anmeldung 25  
der Eltern 24  
der Kinder 24  
**Reliquien** 61  
**Ruhegehälter** dienstunfähig gewordener Seelsorger 82, 83

**Schule**, Austritt aus der 33, 35  
 öffentliche und private 31  
 Schulpflicht, Ausnahme von der 33, 35  
 Zweck der 31  
**Schulleiter**, Befähigung zum 36  
**Seminare**, Bischöfliche 8\*  
**Seminaristicum**, Ausfall des 76  
**Stand**, geistlicher, Achtung vor dem 7\*  
**Stiftungen**, Verwaltung der 17  
**Stolgebühren**, Begriff 69  
 Exekution der 44  
 Vorausbezahlung 44  
**Stoltaxordnung**, Abänderung 44  
 Kontraventionen gegen dieselbe 45  
**Strafen kirchliche**, wider Geistliche 5\*  
**Studienfond** 13\*, 56  
**Tafelgut bischöfliches**, Belastungen des 64, 65  
 Veräußerung des 64  
 Vererbung des 9\*  
**Taufzeugnis**, Dispens von der Beibringung 95  
**Tischtitel** 42  
**Urheberrecht** 63, 64  
**Unterrichtsgegenstände an Bürgerschulen** 33  
 an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten 34  
 an Volksschulen 31, 32, 34  
**Unterrichtswesen**, Aufsicht und oberste Leitung 29  
**Unterrichtszwang** 33  
**Untersuchung**, gerichtliche, von Geistlichen 46, 57  
**Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten** 115  
**Verhaftung** von Geistlichen 6\*, 47  
**Verkehr**, Freiheit des zwischen der Geistlichkeit und dem hl. [Stühle 1\*  
**Verletzung eines Staatsgesetzes durch kirchliche Verfügungen** [46, 57  
**Vermächtnisse, fromme** 62  
**Vermögensfähigkeit der Kirche** 62  
**Vormundschaft der Welt- und Ordensgeistlichen** 68  
**Verurteilung eines Geistlichen** 6\*, 46, 57  
**Wiedervereinigung Getrennter** 105  
**Witwe**, Wiederverhehlung einer 91, 105, 107  
**Zehent** 14\*  
**Zeugnisfähigkeit der Kleriker** 68  
**Zivilehe**, Fakultative 107—111  
 Notzivilehe 111—113.

Folgende Materien wurden bis jetzt behandelt im:

### I. Heft:

- A) **Reformen auf dem Gebiete des Eherechts.**  
 Der Rechtszustand vor Pius X.; Die Reformen Pius X.:  
 Decretum Provida, Ne temere.
- B) **Reform der Kurialbehörden.**  
 Prinzipien der Reformen; Reformen: die Tribunalia,  
 Congregationes, Officia und die Pastwahl betreffend.
- C) **Bestimmungen rücksichtlich der Bistümer und Bischöfe.**  
 Weihekompetenz, Diözesanberichte, Romreisen, Amts-  
 enthebung der Pfarrer im Verwaltungswege und Ver-  
 fahren.
- D) **Vorschriften gegen den Modernismus.**

### II. Heft:

- A) **Schreiben über die Standespflichten der Kleriker.**  
 Gründung von Priestervereinen; Annahme von Ver-  
 einsämtern, die mit einer Haftpflicht verbunden sind;  
 Priesterexerzitien, Theaterverbot.
- B) **Authentische Interpretation zum cap. VII. des I. Tit.**  
 der Zensurenbulle Pius IX. „Apostolicae sedis“  
 v. 12. X. 1869 unter Gegenüberstellung der  
 geltenden staatlichen Normen.
- C) **Reformen im Bibelstudium.**
- D) **Neuerungen im Ordenswesen.**  
 Gründung; Statusberichte; Nichtigkeitsgründe bei Auf-  
 nahme ins Noviziat und bei Professleistung; Aufnahme  
 von Laienbrüdern; Studien der Novizen; Studien der  
 Weihekandidaten; Reformen im Prozeßverfahren, Sä-  
 kularisation der Ordenspersonen mit höheren Weihen.

Besonderen Wert erhält das Werk, abgesehen von den historischen Einleitungen, durch die Heranziehung der geltenden staatlichen Normen, soweit sie von den Reformdekreten irgendwie tangiert werden. Daher ist dies Werk unentbehrlich für jeden Theoretiker, Praktiker und Studierenden des Kirchenrechtes, sowie jeden Gebildeten, der sich für kirchliche Fragen interessiert!

REV 15

ÚK PrF MU Brno



3129S03760